

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Montag, 26. Juni 2017 findet um **18:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.


Hierzu sind alle Einwohner eingeladen.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Bürgerfragestunde
2. Bauanträge:
 - a) Neubau/Umbau eines Wohnhauses, Neubau eines Carports
Flst.Nr. 61, 61/1 ,61/2 ,61/3, Hauptstraße 16 und 16 a
 - b) Abbruch einer Scheune
Flst.Nr. 61, 61/1 ,61/2 ,61/3, Hauptstraße 16 und 16 a
 - c) Neubau einer Dreifachgarage
Flst.Nr. 6189/6, Kinzigtalstraße 9
 - d) Nutzungsänderung Gartengeräteraum zu barrierefreiem Schlafbereich
Flst.Nr. 8228, 8229, In der Gründ 6
 - e) Errichtung einer Einzelgarage mit Anbaucarport
Flst.Nr. 78/4, Ellenriederstraße 15
 - f) Umbau Schuppen in ein Apartmentl
Flst.Nr. 7293, Hesselweg 7
 - g) Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport
Flst.Nr. 4004/4, Im Griesacker
 - h) Neubau eines 2-geschossigen Wohnhauses mit Doppelgarage
Flst.Nr. 2637/2, Käfersbergweg 6
 - i) Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Abstellraum
Flst.Nr. 9070, Im Weizenfeld
 - j) Werbebeleuchtung am bestehenden Gebäude des Weinguts
Flst.Nr. 8101/1, Am St. Andreas 1
3. Anpassung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätte St. Elisabeth 2017 bis 2019
4. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz: Maßnahmentausch
5. ÖPNV Käfersberg
6. Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates an die neuen Regelungen der GemO
7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
8. Verschiedenes / Mitteilungen

9. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 26. Juni 2017
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2 a

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverhalt

Verz.Nr. 07/2017

Bauvorhaben: Neubau / Umbau eines Wohnhauses, Neubau eines Carports

Baugrundstück: Flst.Nr. 61, 61/1, 61/2 und 61/3, Hauptstraße 16 und 16 a

Lage: Bebauungsplan „Hauptstraße I“, Bebauungsplan „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“ i.V.m. § 34 BauGB

Die Bauherrschaft plant im Rahmen des Neubaus/Umbaus an der nördlichen Grundstücksgrenze auch die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse. Die bestehende Scheune an der nördlichen Grenze soll abgerissen werden (siehe TOP 2 b) und durch einen Anbau ersetzt werden. Im Kellergeschoss (Straßenebene) soll dieser als Durchfahrt zum hinterliegenden Grundstücksteil sowie als Unterstellplatz für Fahrräder dienen. Des Weiteren soll ein Aufzug untergebracht werden.

Gesichert wird die Anbaumöglichkeit über eine Anbau-Baulast, welche der Nachbar zu übernehmen hat.

In den darüberliegenden Geschossen sollen insgesamt 5 Wohnungen hergestellt werden. Gemäß dem Lageplan werden im neuen Anbau sowie in dem geplanten Carport 5 Stellplätze nachgewiesen. Bisher wurde in gleichgelagerten Fällen auf den Nachweis von 2 Stellplätzen pro abgeschlossener Wohneinheit bestanden.

Die nach der Landesbauordnung geforderte Anzahl der Fahrradstellplätze wird eingehalten.

Die Festsetzungen der betroffenen Bebauungspläne sind eingehalten.

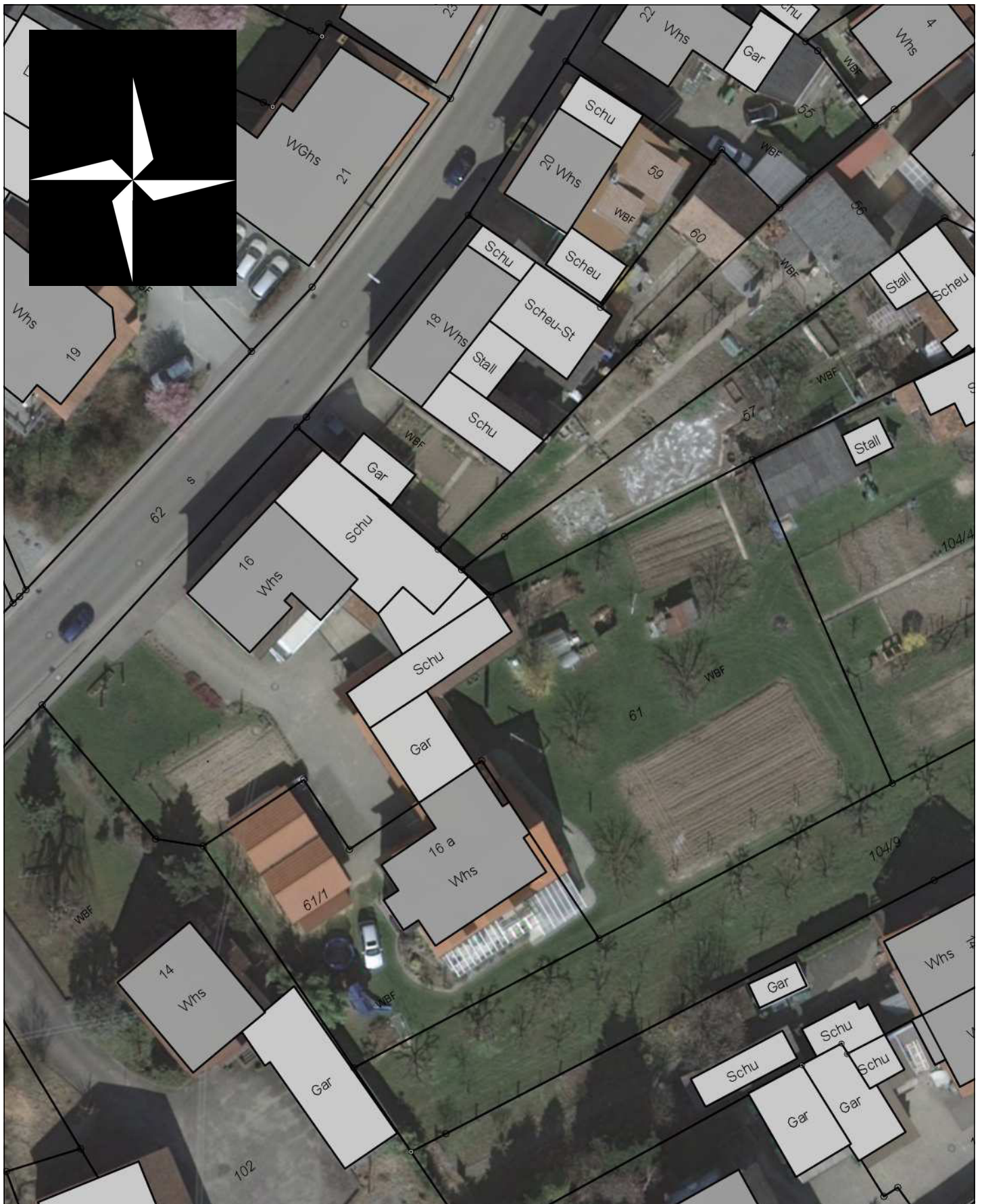
Die Verwaltung empfiehlt aus Gründen der Gleichbehandlung auf den Nachweis von 2 Stellplätzen pro Wohnung zu bestehen.

Beschlussvorschlag

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Zwei Stellplätze pro abgeschlossener Wohneinheit sind nachzuweisen. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Gemeinde Ortenberg

Maßstab: 1:500

Bearbeiter: webgis05

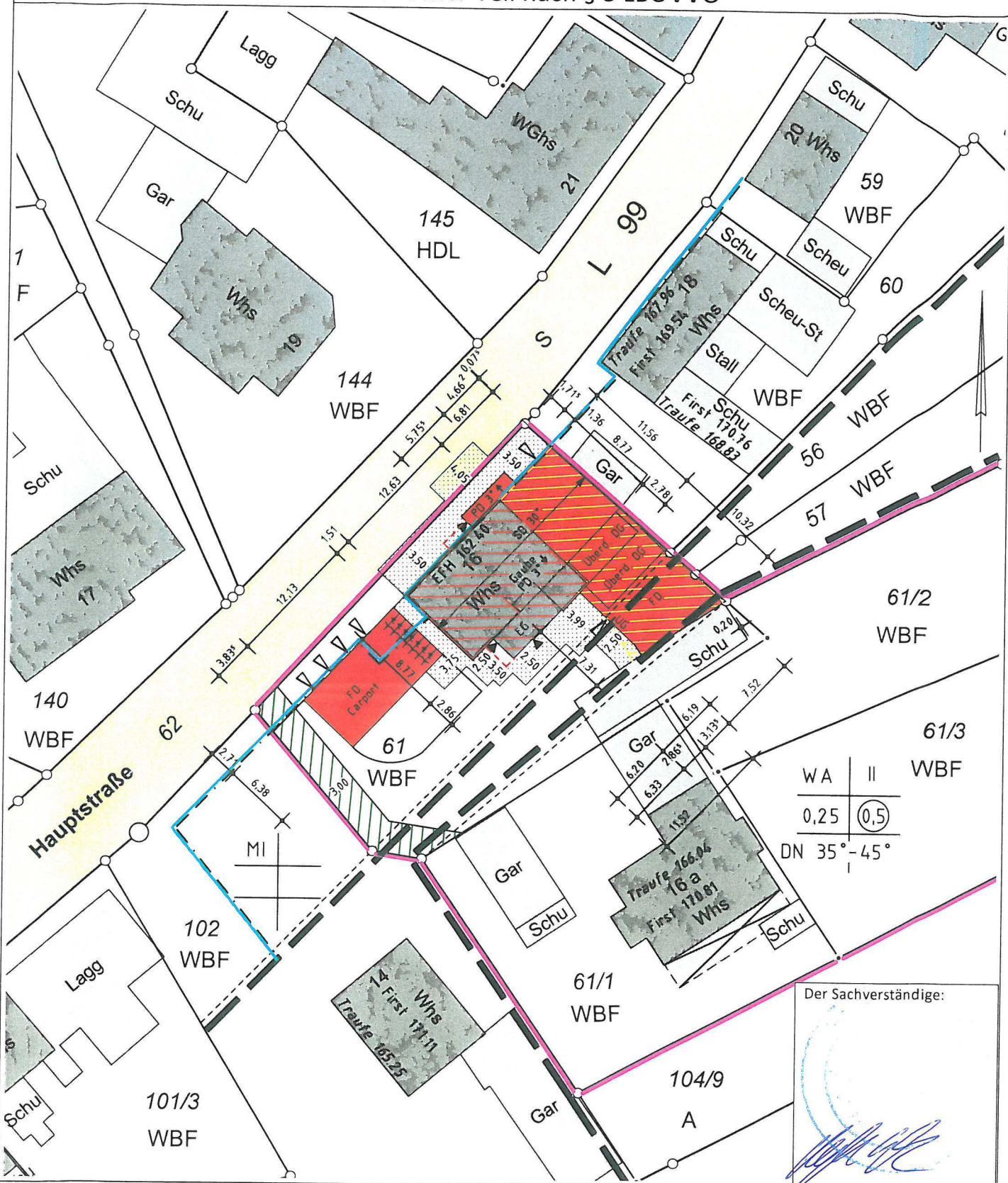
Datum: 18.05.2017

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Lageplan zum Bauantrag

zeichnerischer Teil nach § 5 LBOVVO



Gemarkung Ortenberg

Flurstück 61, 61/1, 61/2, 61/3

Gemeinde / Stadt Ortenberg

Landkreis Ortenaukreis

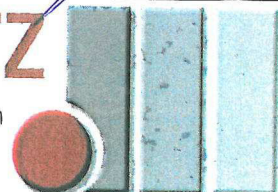
Maßstab 1:500

Datum 16.02.2017

Projektnummer 167231

BURGER · SEITZ

Ingenieurbüro für Vermessung und Geoinformation

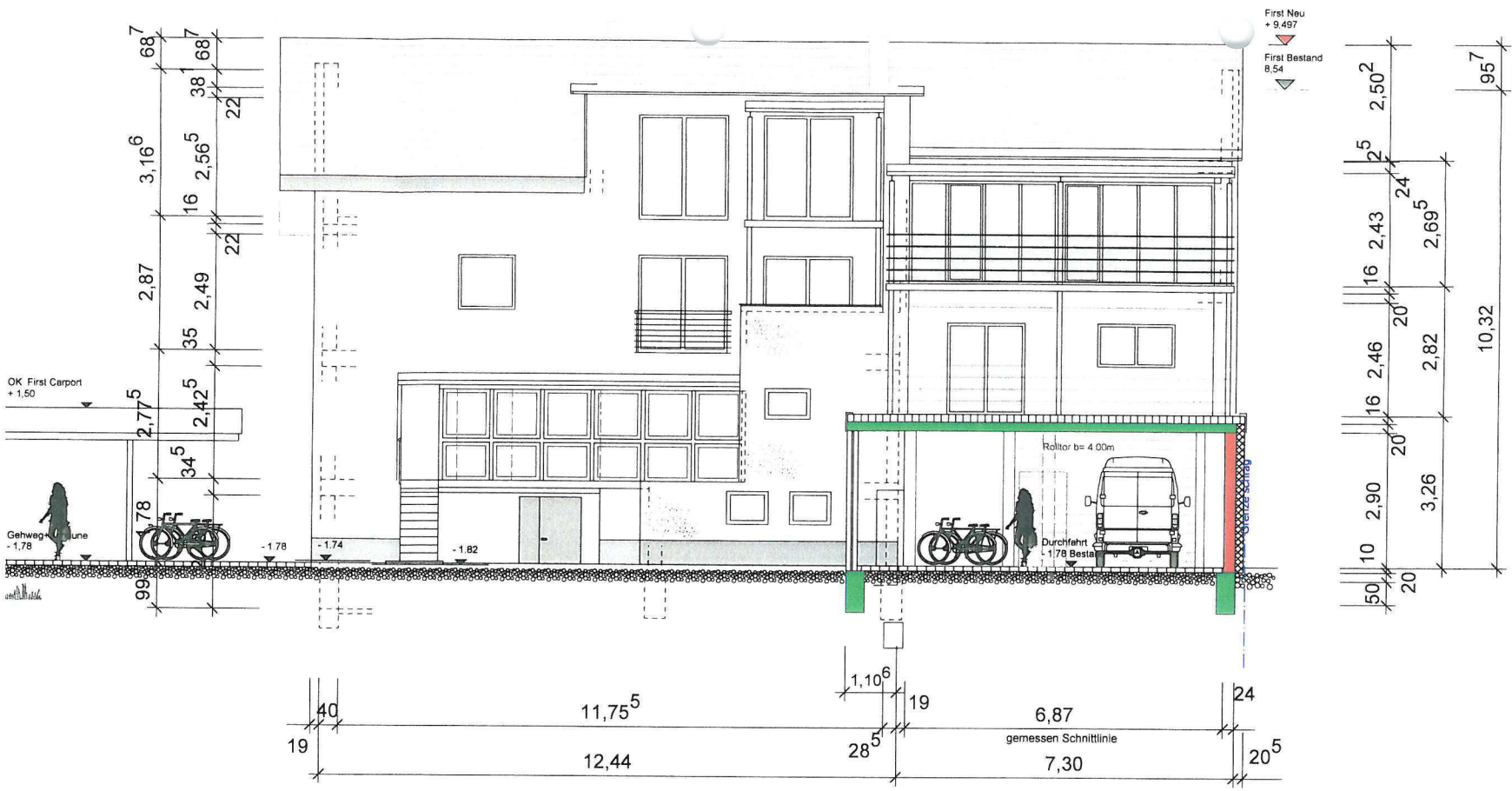


Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – Beratende Ingenieure – Sachverständige nach §5(2) LBO-VVO

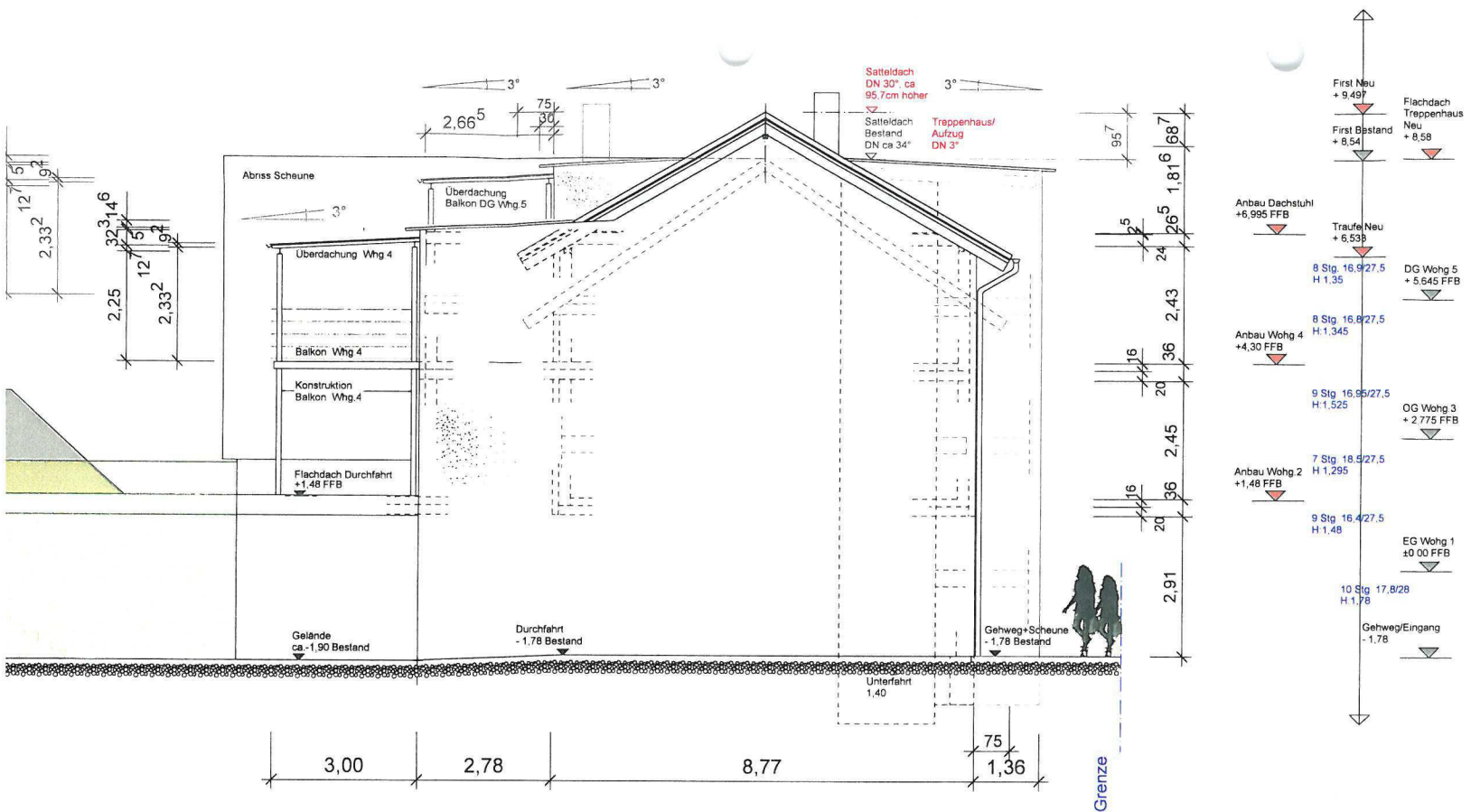
Amalie-Hofer-Straße 4 Tel 0781 / 9650-0
77656 Offenburg Fax 0781 / 9650-33

www.burger-seitz.de
info@burger-seitz.de

Hüflegewann 8 Tel 07831 / 96876-0
77756 Hausach Fax 07831 / 96876-1



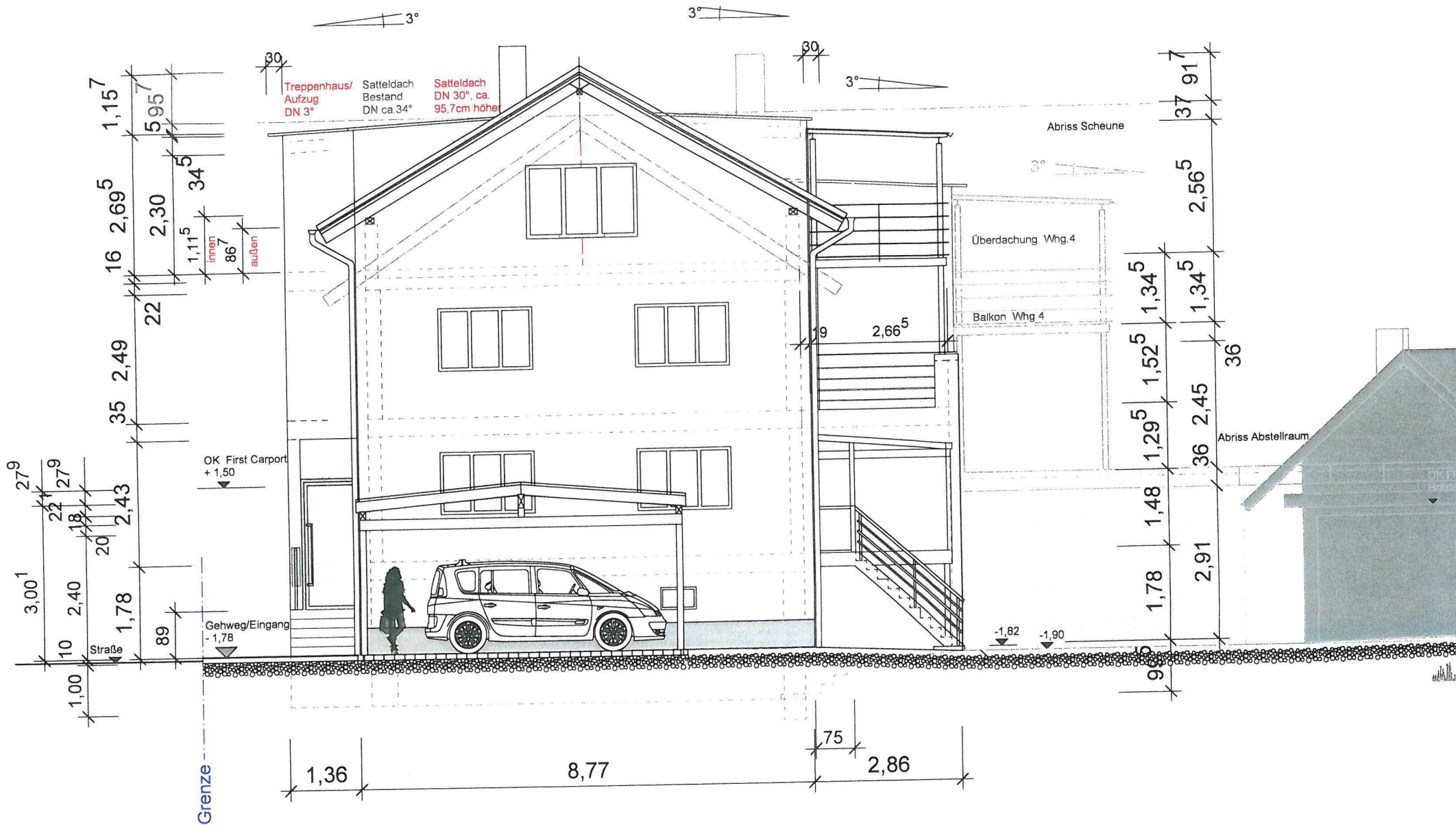
ANSICHT SÜD-OST / SCHNITT DURCHFABRT



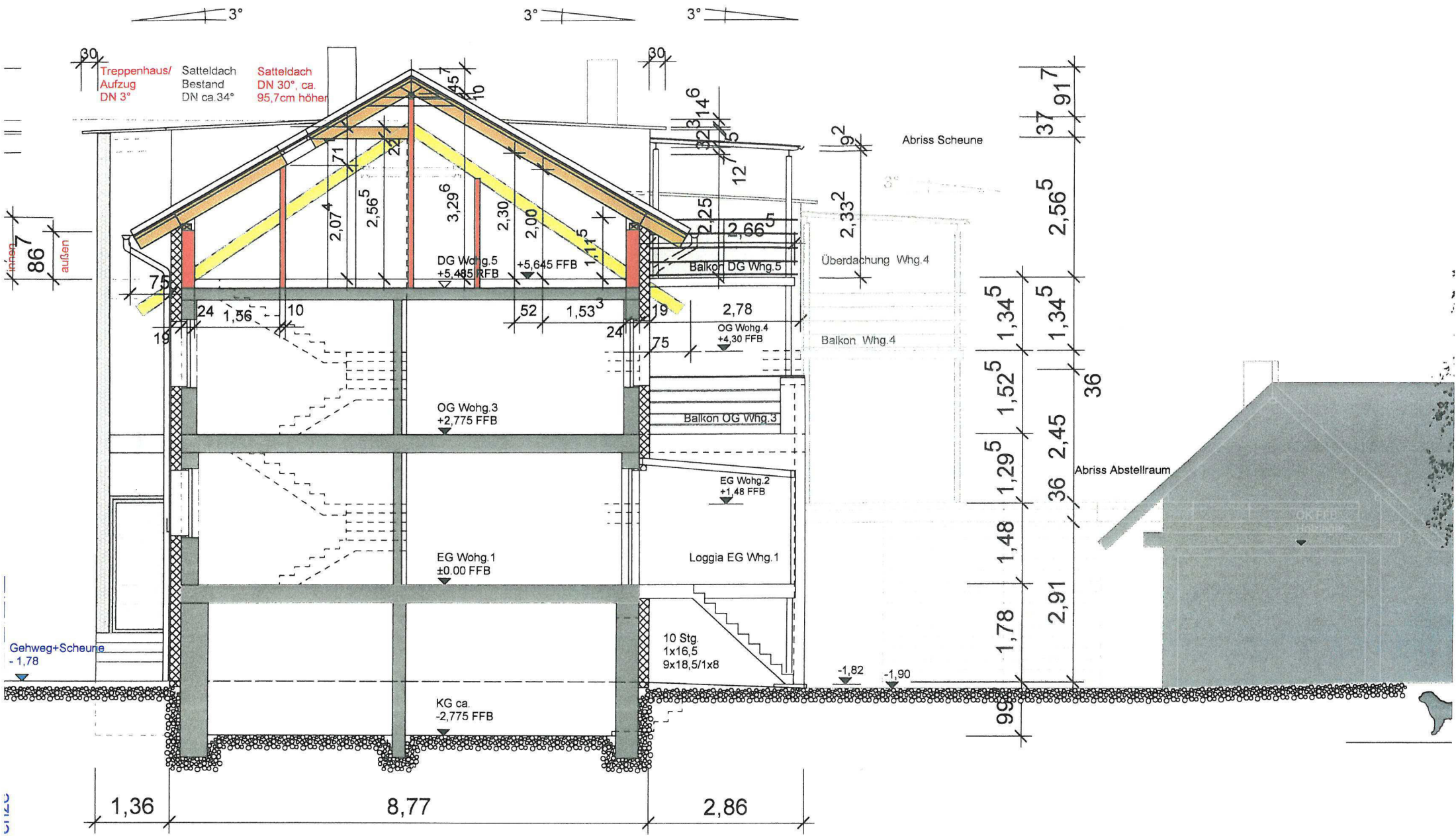
ANSICHT NORD-OST



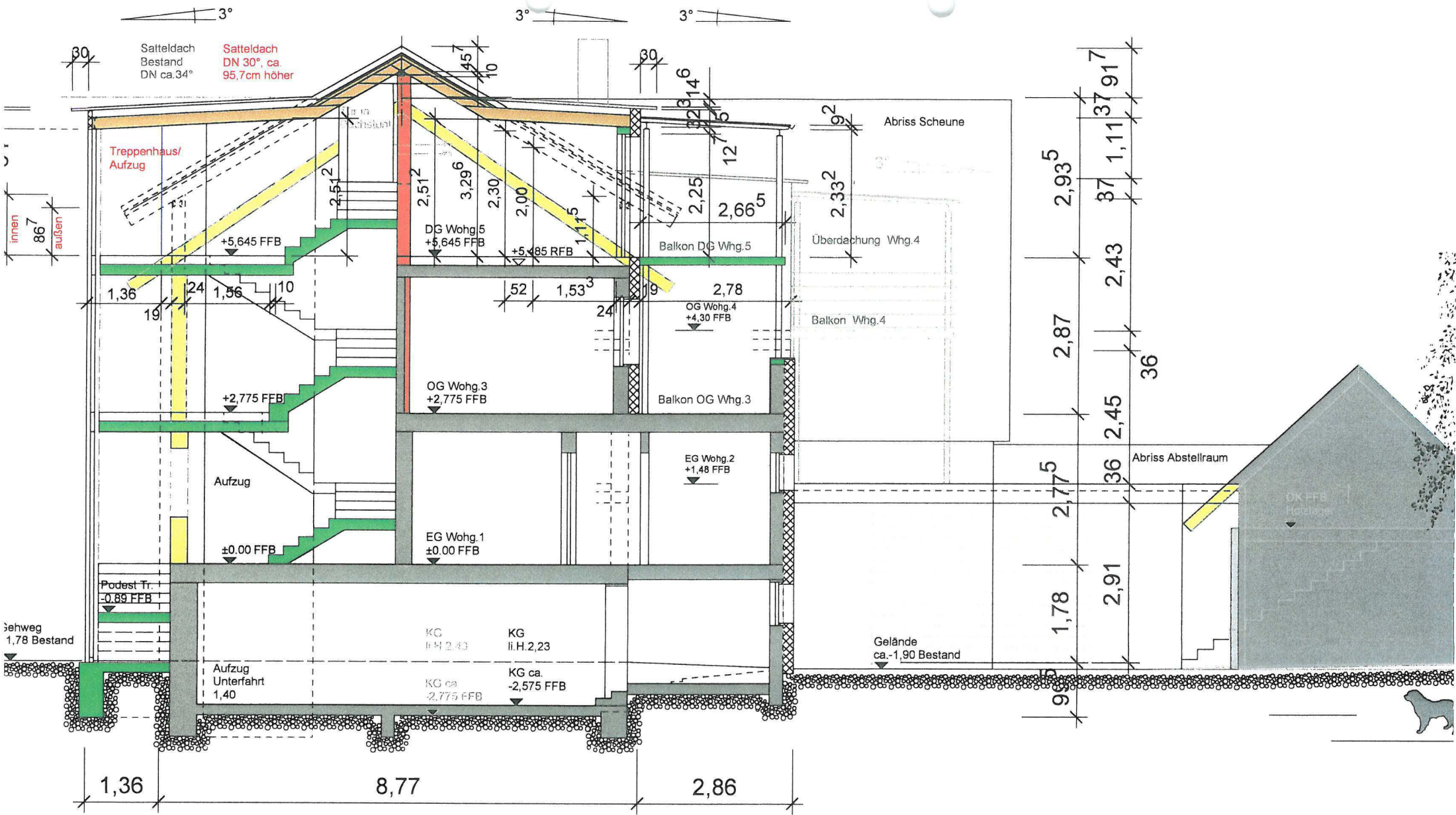
ANSICHT NORD-WEST



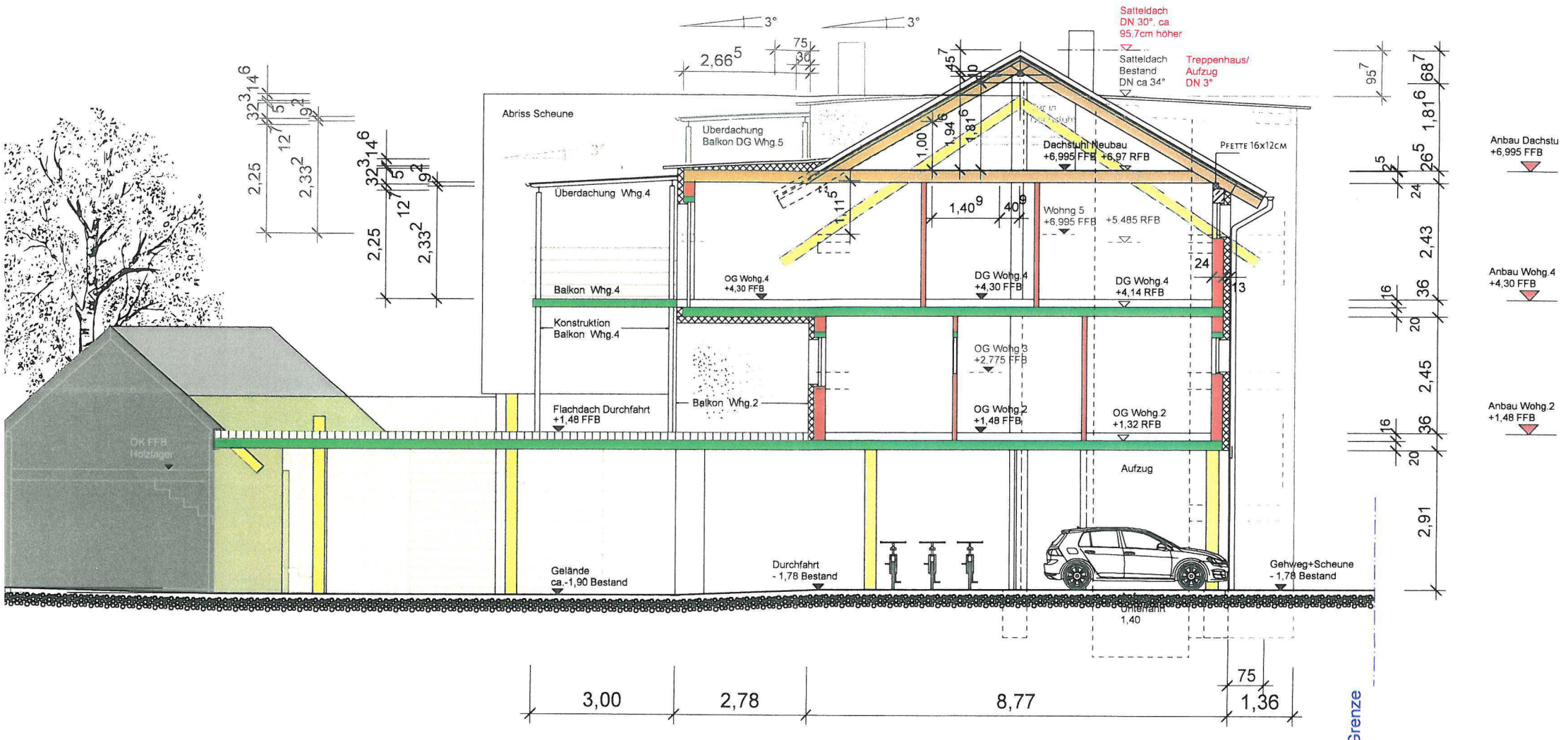
ANSICHT SÜD-WEST



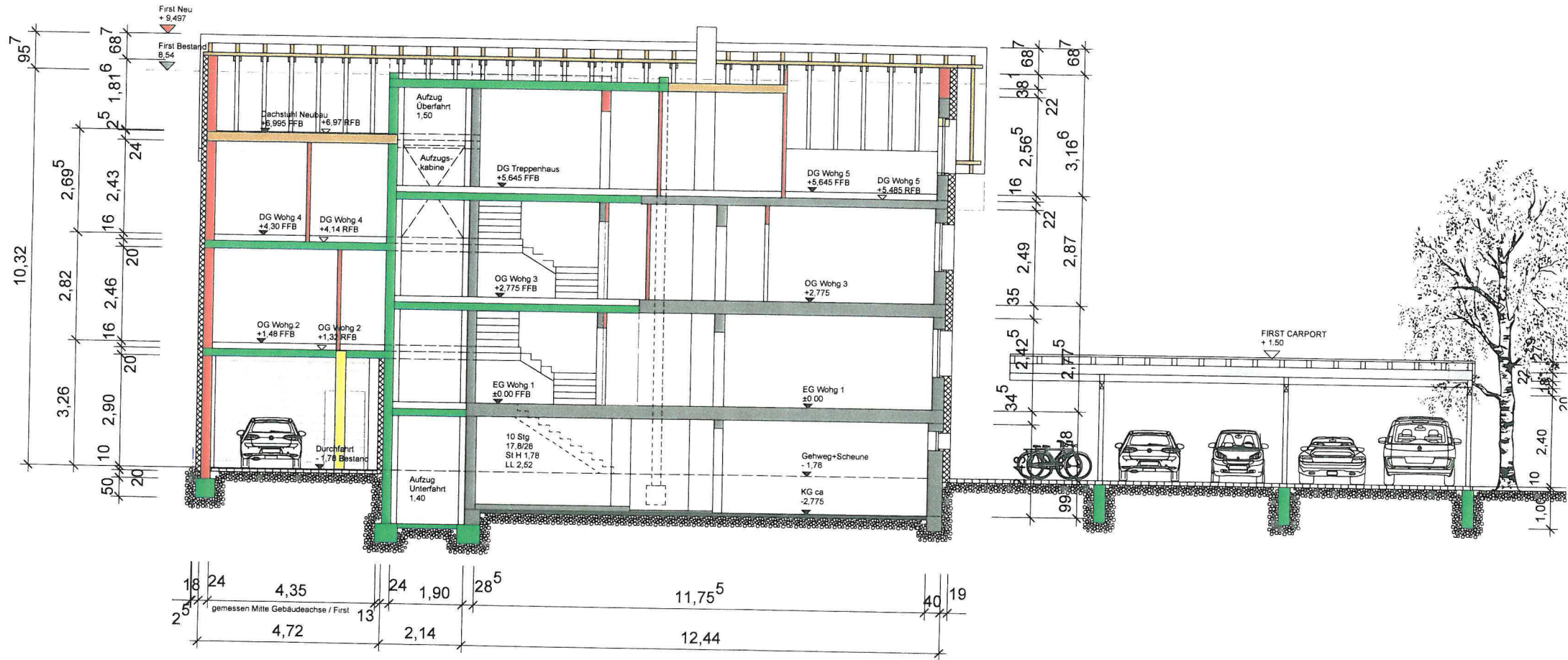
SCHNITT A - A




SCHNITT B - B



SCHNITT C - C



LÄNGSSCHNITT D - D + CARPOT

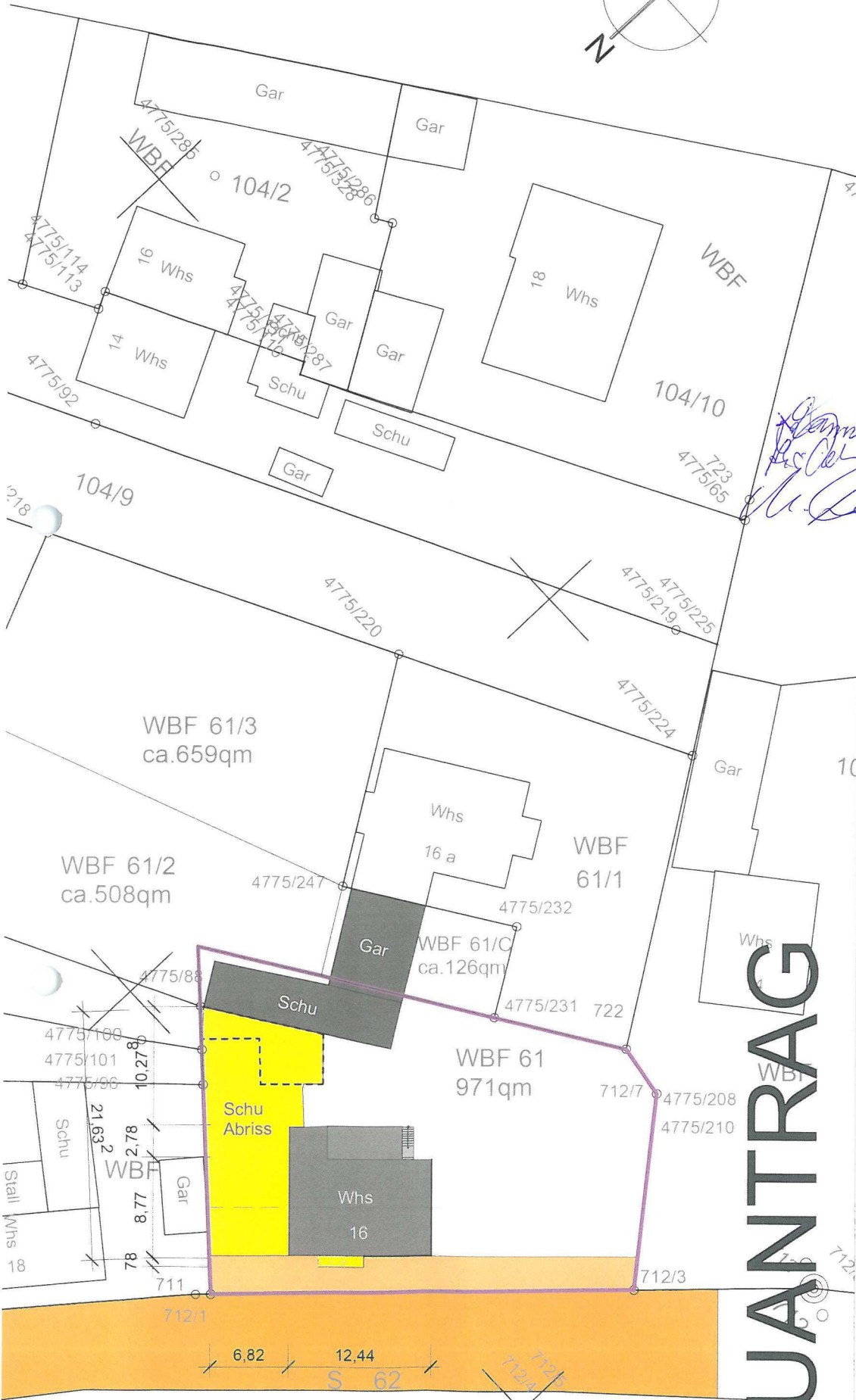
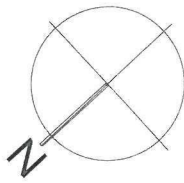
	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 26. Juni 2017
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2 b

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

<u>Sachverhalt</u>	
Verz.Nr.	08/2017
Bauvorhaben:	Abriss einer Scheune
Baugrundstück:	Flst.Nr. 61, 61/1, 61/2 und 61/3, Hauptstraße 16 und 16 a
Lage:	Bebauungsplan „Hauptstraße I“, Bebauungsplan „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“ i.V.m. § 34 BauGB
<p>Im Rahmen des beantragten Bauvorhabens (TOP 2 a) soll die bestehende Scheune an der nördlichen Grundstücksgrenze abgerissen werden.</p>	

<u>Beschlussvorschlag</u>
<p>Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.</p>

Beratungsergebnis:					
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



PLANUNG



ST.-SIXTUS-STRASSE 5
77656 OFFENBURG
TEL.: 0781/991872
FAX.: 0781/991873

[Handwritten signature]
UNTERSCHRIFT

BAUHERR

WOHNUNGSEIGENTÜMER-
GEMEINSCHAFT:

FRIEDRICH ANNA DANNER
ANDREAS & HEIKE DANNER
MARKUS & TATJANA DANNER

HAUPTSTRASSE 16A
77799 ORTENBERG

[Handwritten signature]

PROJEKT

NEUBAU / UMBAU
WOHNHAUS

HAUPTSTRASSE 16+16A
77799 ORTENBERG
LGB.NR. 61, 61/1, 61/2, 61/3

FERTIGUNG

LAGEPLAN

ABRISS

GEZEICHNET

B. SCHMIDT

GEPRÜFT

PROJEKT NR.

A 810

DATUM

07.02.2017

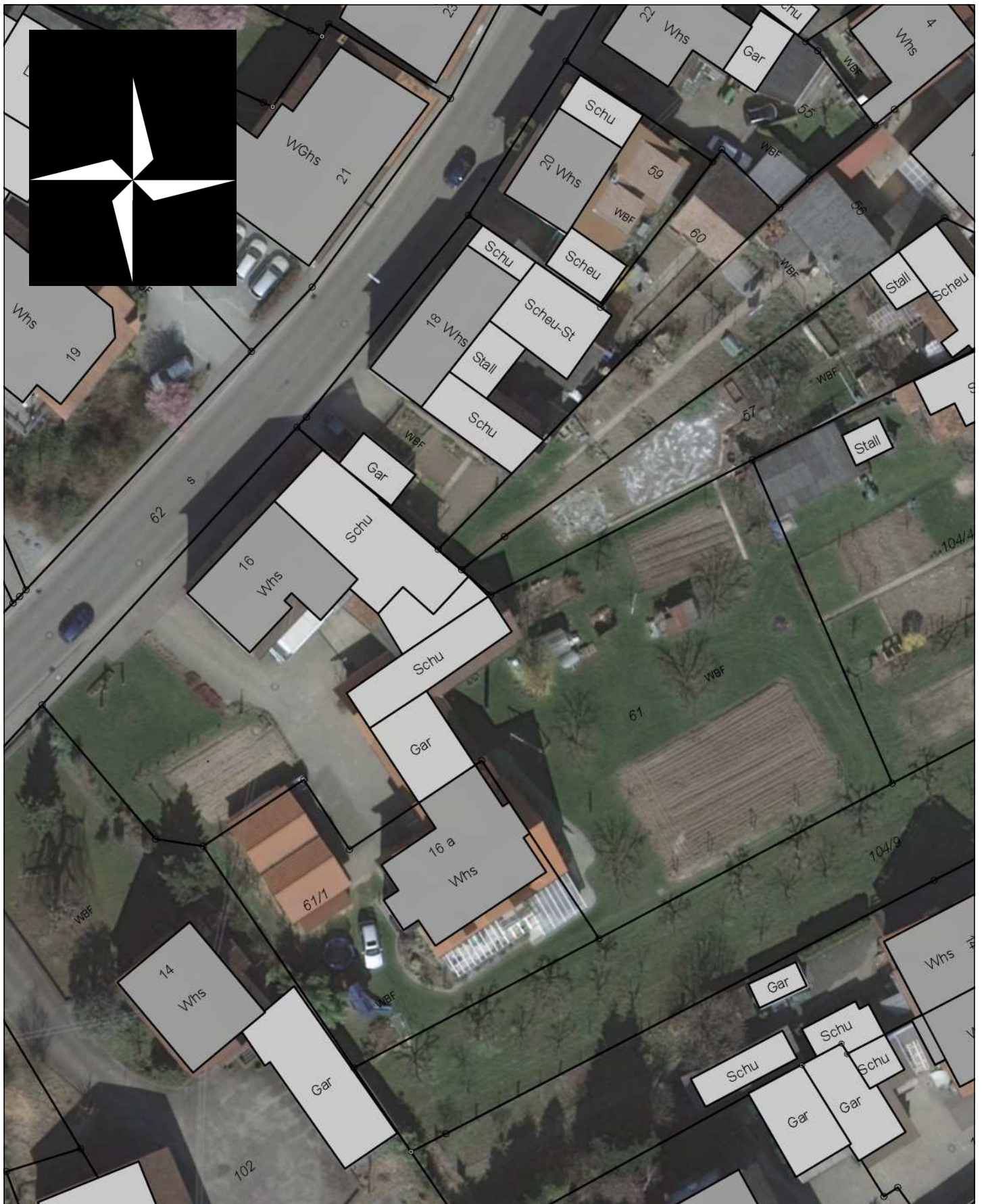
MASSTAB:

1 : 500

BLATT NR.

1.1

BAUANTRAG



Gemeinde Ortenberg


Maßstab: 1:500

Bearbeiter: webgis05

Datum: 18.05.2017

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 26. Juni 2017
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2 c

Bauvoranfrage an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverhalt

Verz.Nr. 10/2017

Bauvorhaben: Neubau einer Dreifachgarage

Baugrundstück: Flst.Nr. 6189/6, Kinzigtalstraße 9

Lage: im Bereich des Bebauungsplan „Hauptstraße I“

Die Baugenehmigung für die in 2012 geplante Garage ist mittlerweile abgelaufen. Daher beantragt die Bauherrschaft erneut den Bau einer Garage. In diesem Antrag ist der Garagenbau für die Unterbringung von drei Fahrzeugen geplant. Überdeckt wird der Bau mit einem Pultdach mit 3 ° Neigung. Die Maximalhöhe von 3,00 m für die geplante Grenzbebauung wird eingehalten, sodass zum Nachbargrundstück Flst.Nr. 6189/4 keine Abstandsfläche eingehalten werden muss. Die übrigen Abstandsflächen sind vorhanden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hauptstraße I“ werden eingehalten.

Beschlussvorschlag

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

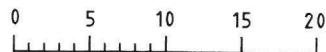
Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

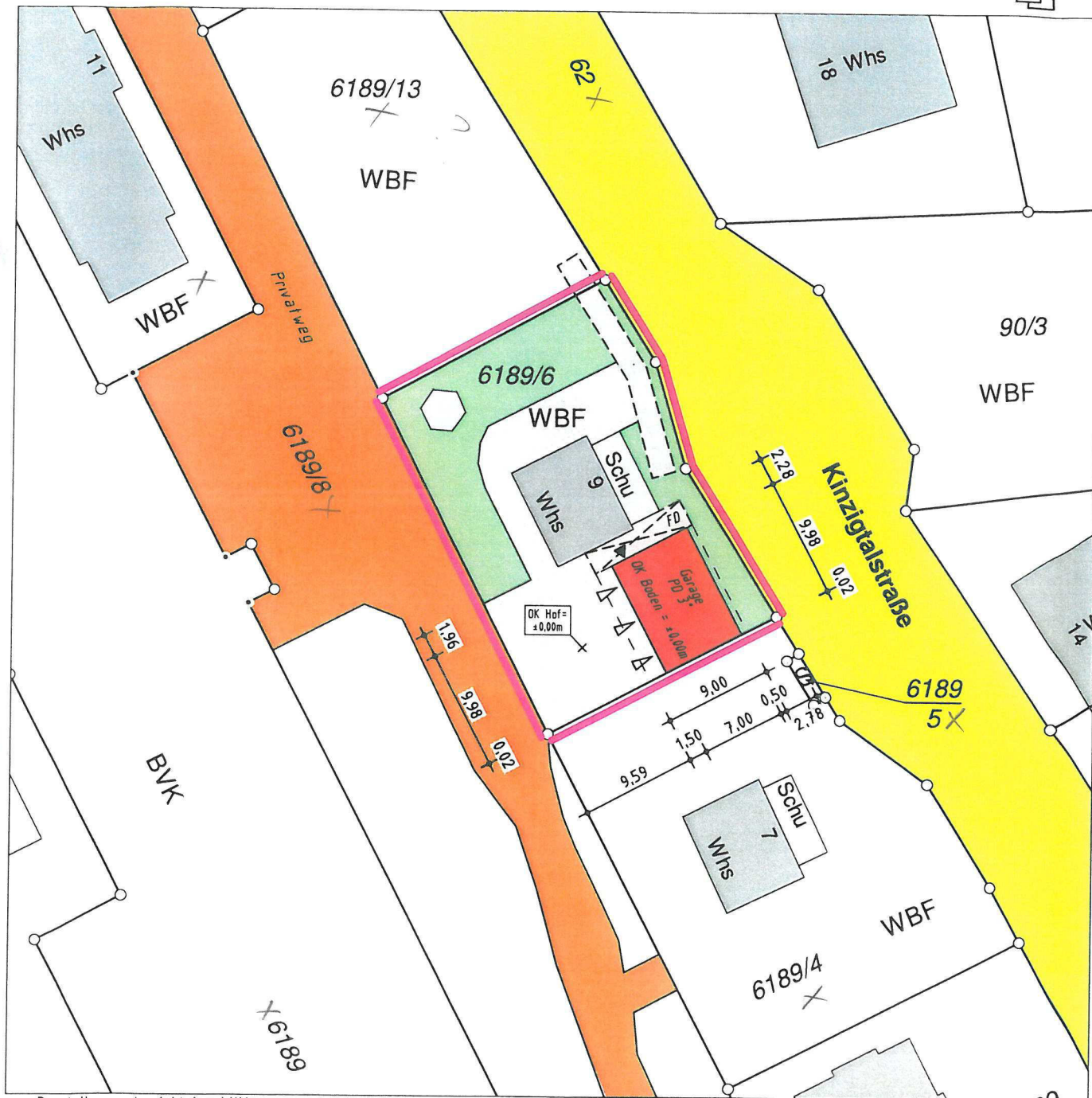
Lageplan

Zeichn. Teil zum Bauantrag
(§ 4 LBOVVO)

Kreis : Ortenaukreis
Gemeinde : Ortenberg
Gemarkung : Ortenberg
Flurstück-Nr. : 6189/6



Maßstab 1:500



Darstellung entspricht dem LIKA
Maße dürfen nicht abgegriffen werden
Vervielfältigungen, Vergrößerungen und
Verkleinerungen sind verboten



Ingenieurbüro für Vermessung GbR
Ortmann *Ortmann*

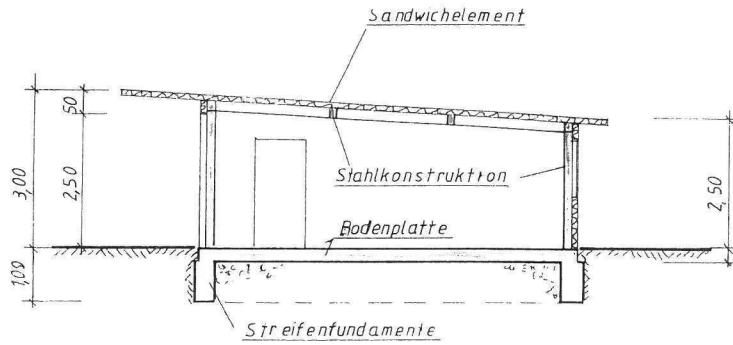
Gefertigt: Bühl, den 12.05.2017

ÖbV Amtssitz
D. Ortmann
Gartenstraße 10a
77815 Bühl
Tel.: 07223/20222
Fax: 07223/40552

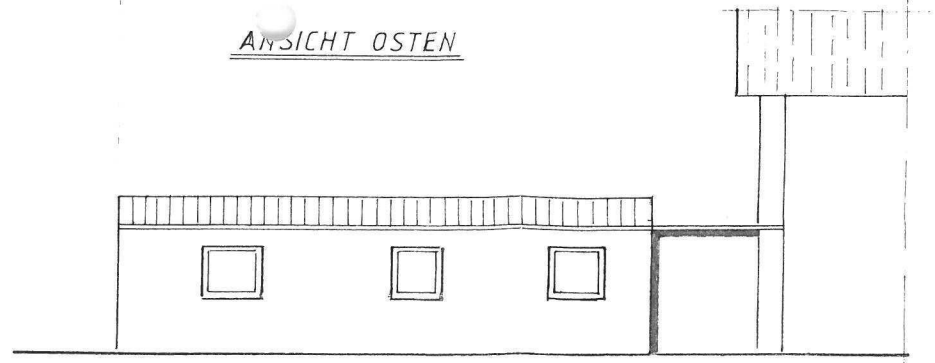
ÖbV Amtssitz
M. Ortmann
Waltersweilerweg 1
77652 Offenburg
Tel.: 0781/968693-0
Fax: 0781/968693-18

Ingenieurbüro
Raiffeisenstraße 9
77704 Oberkirch
Tel.: 07802/7044-150
Fax: 07802/7044-190

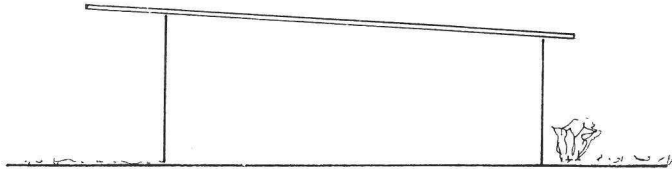
SCHNITT



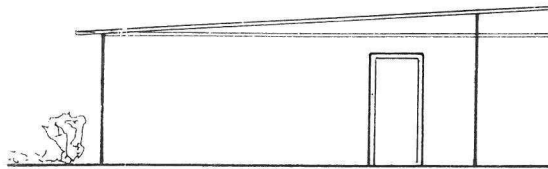
ANSICHT OSTEN



ANSICHT SÜDEN



ANSICHT NORDEN



ANSICHT WESTEN



PLANUNG

Büro für Bautechnik Ralf Eckenfels
 77749 Hohberg, Abt-Fulrad-Str. 11
 Tel. 07808/910654
 bautechnik-eckenfels@t-online.de

Bauherr:

Ehel. Martin u. Alexandra Heuberger
 77799 Ortenberg, Kinzigtalstr. 9
 Lgb. Nr. 6189/6

Bauvorhaben:

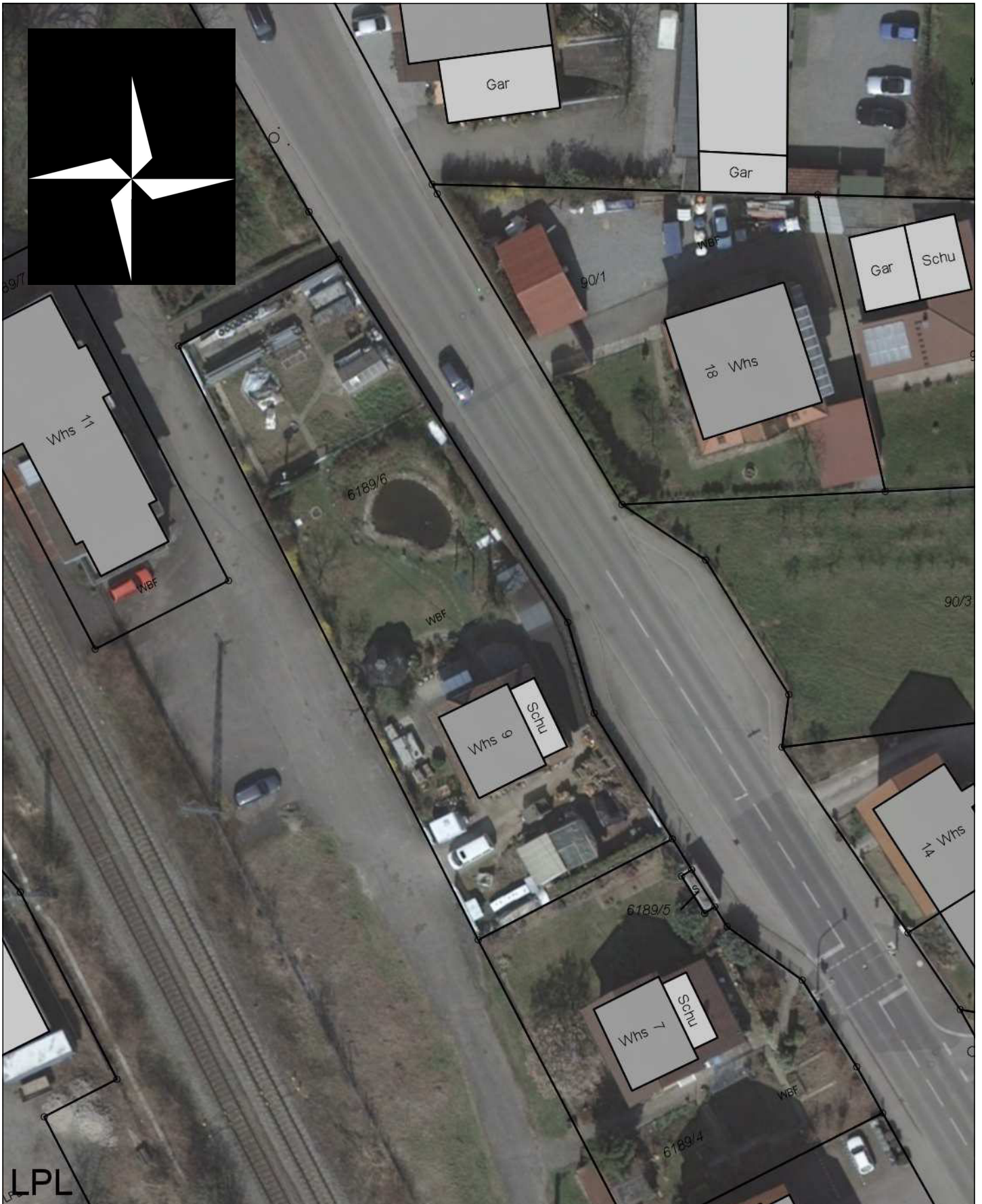
Neubau einer Dreifach-Garage
 77799 Ortenberg, Kinzigtalstr. 9
 Lgb. Nr. 6189/6

SCHNITT

ANSICHTEN

Maßstab.	1:100	gez	Eck.	gen
----------	-------	-----	------	-----

Hohberg, 05.04.2017 J. E.



Gemeinde Ortenberg


Maßstab: 1:500

Bearbeiter: webgis05

Datum: 26.05.2017

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 26. Juni 2017
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2 d

Bauvoranfrage an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverhalt

Verz.Nr. 11/2017

Bauvorhaben: Nutzungsänderung Gartengeräteraum zu barrierefreiem Schlafbereich

Baugrundstück: Flst.Nr. 8228 und 8229, In der Gründ 6

Lage: im Bereich des Bebauungsplans „Sommerhäldele“

Der bereits bestehende Geräteraum soll zum Schlafbereich umgenutzt werden. Die Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken werden eingehalten, ebenso die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sommerhäldele“.

Beschlussvorschlag

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:


projektnr.: A 2189
blatt: 1

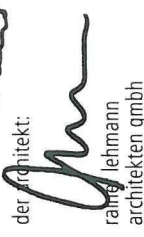
bauherr:
Roth Günther
In der Gründ 6
77799 Ortenberg

projekt:
Nutzungsänderung
Gartengeräteraum
zu barrierefreiem
Schlafbereich

planinhalt:
Lageplan

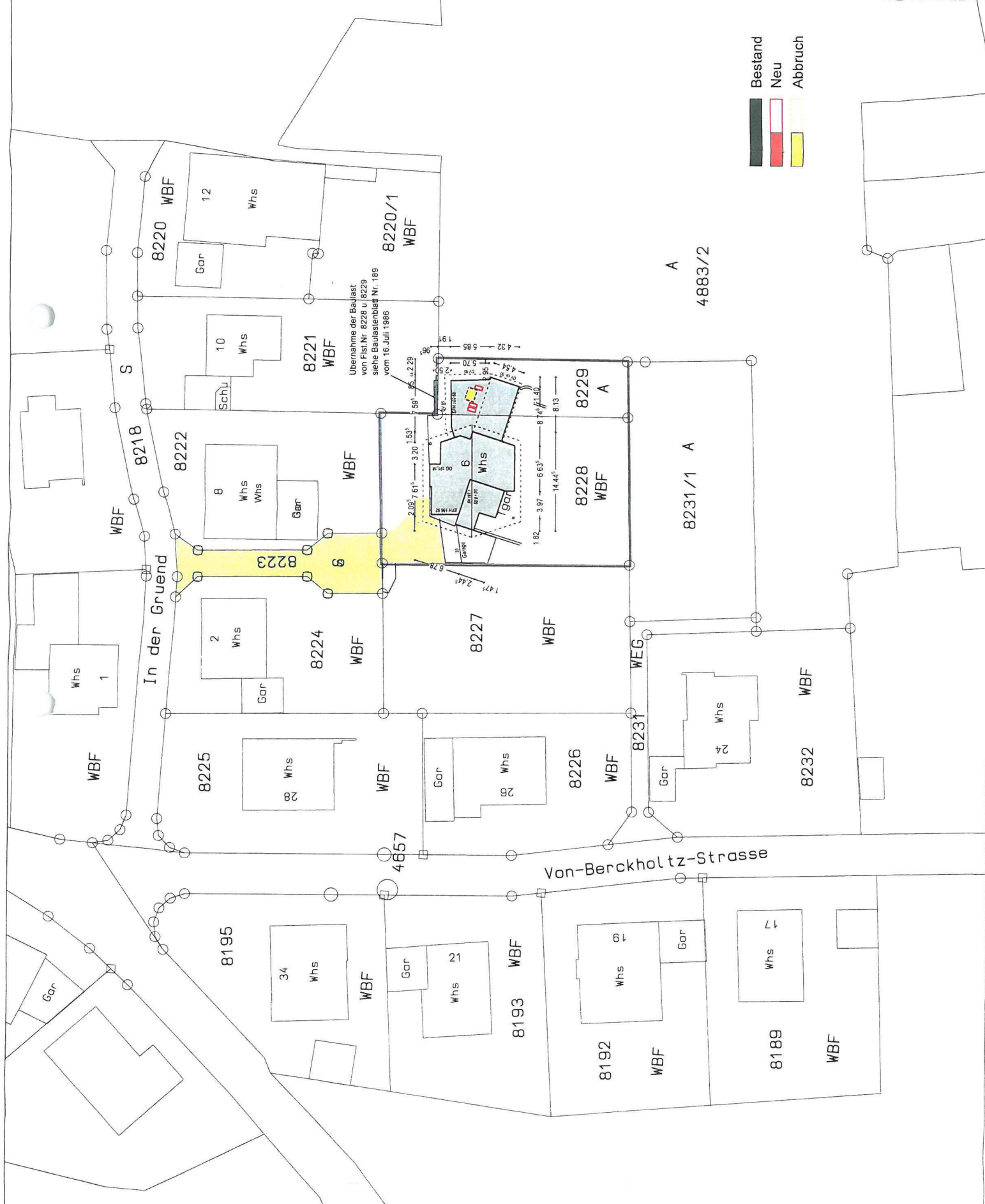
maßstab:
1/500
datum:
19.05.2017

der bauherr:


der architekt:

raimund lehmann
architekten gmbh

hainbuchenweg 19
77736 zell a.h.

tel. 07835 / 6363-0
fax. 07835 / 6363-63
info@lehmann-architekt.de



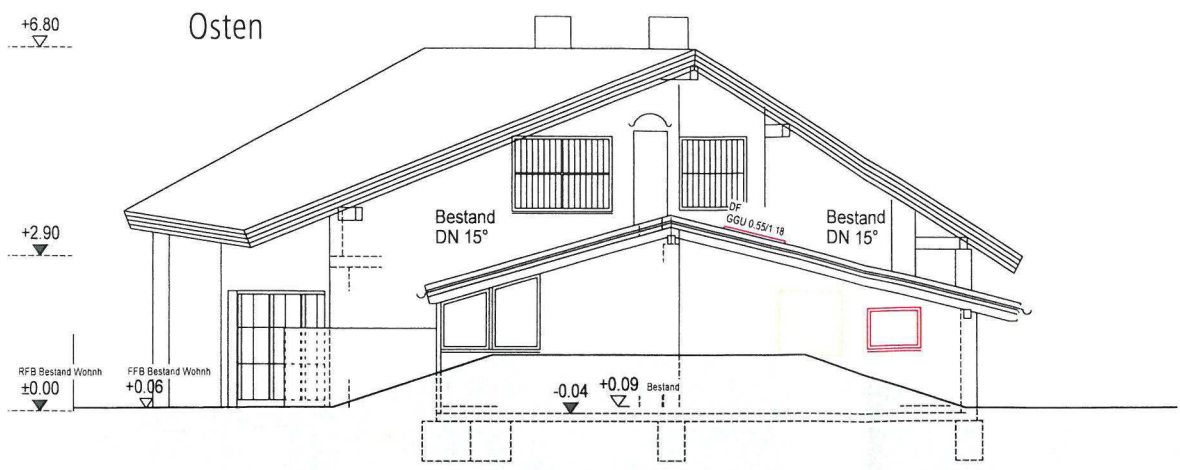
Übernahme der Baulast
von Flst.Nr. 8228 u. 8229
siehe Baustellenblatt Nr. 189
vom 16. Juli 1986

Bestand
Neu
Abbruch

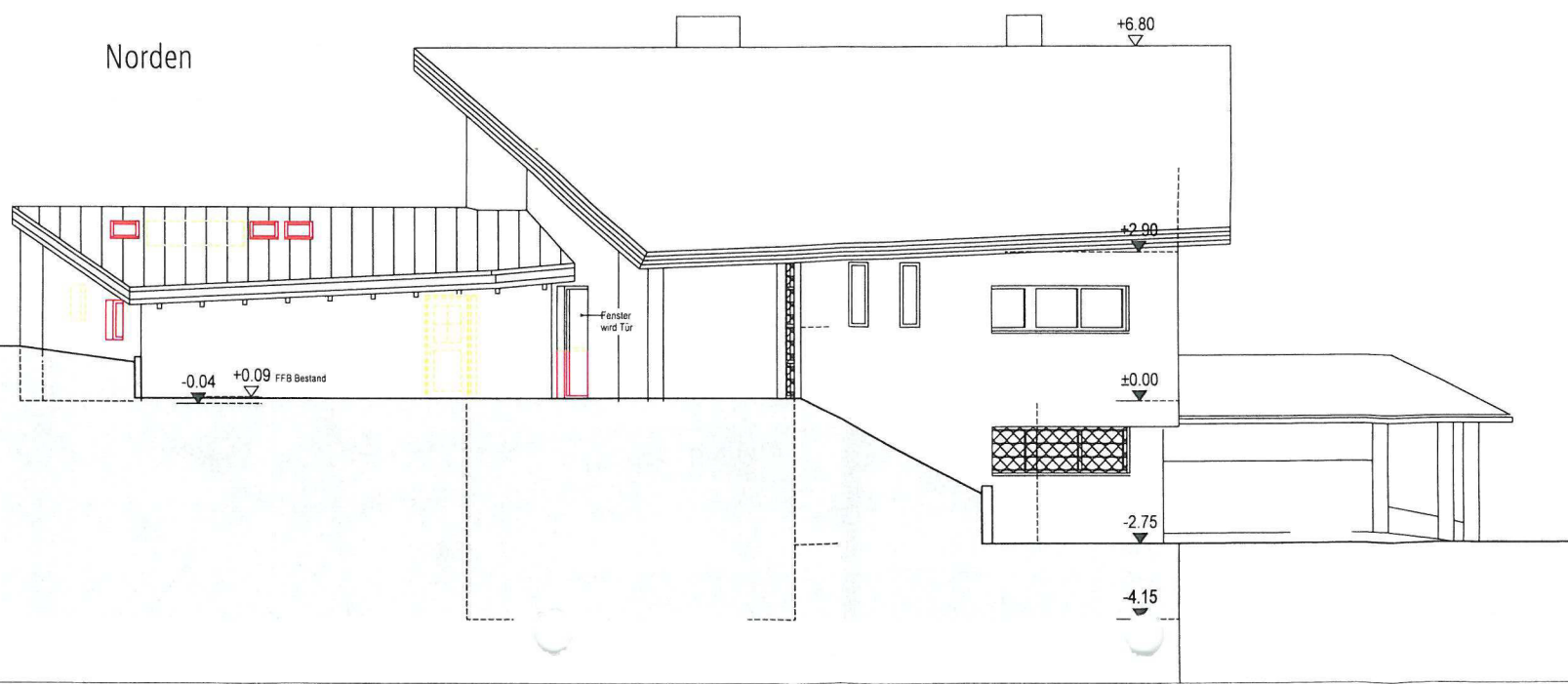
A
4883/2

8231/1 A

Von-Berckholtz-Strasse



-2.75
-4.15



Bestand
Neu
Abbruch

projektnr.: A 2189
blatt: 3

bauherr:
Roth Günther
In der Gründ 6
77799 Ortenberg

projekt:
Nutzungsänderung
Gartengeräteraum
zu barrierefreiem
Schlafbereich

planinhalt:
Ansichten
Osten, Norden
maßstab: 1/100
datum: 19.05.2017

der bauherr:
der architekt:


ramo lehmann
architekten gmbh

hainbuchenweg 19
77736 zell a.h.

tel. 07835 / 6363-0
fax. 07835 / 6363-63
info@lehmann-architekt.de



Grundstücksgrenze

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 26. Juni 2017
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2 e

Bauvoranfrage an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverhalt

Verz.Nr. 12/2017

Bauvorhaben: Errichtung einer Einzelgarage mit Anbaucarport

Baugrundstück: Flst.Nr. 78/4, Ellenrieder Straße 15

Lage: im Bereich des Bebauungsplans „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“

Die Bauherrin reicht geänderte Planunterlagen zum vorherigen Plansatz ein. Die Höhe der geplanten Garage entspricht 3,00 bzw. 2,85 m, um die notwendige Neigung für das Pultdach zu erreichen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Beschlussvorschlag

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Erichtung einer Einzelgarage
mit Anbaucarport

BAUANTRAG

Lageplan

M= 1:500

Bauherr:

Marina Muckle
Hinterer Burgweg 17
77799 Ortenberg



Bauort:

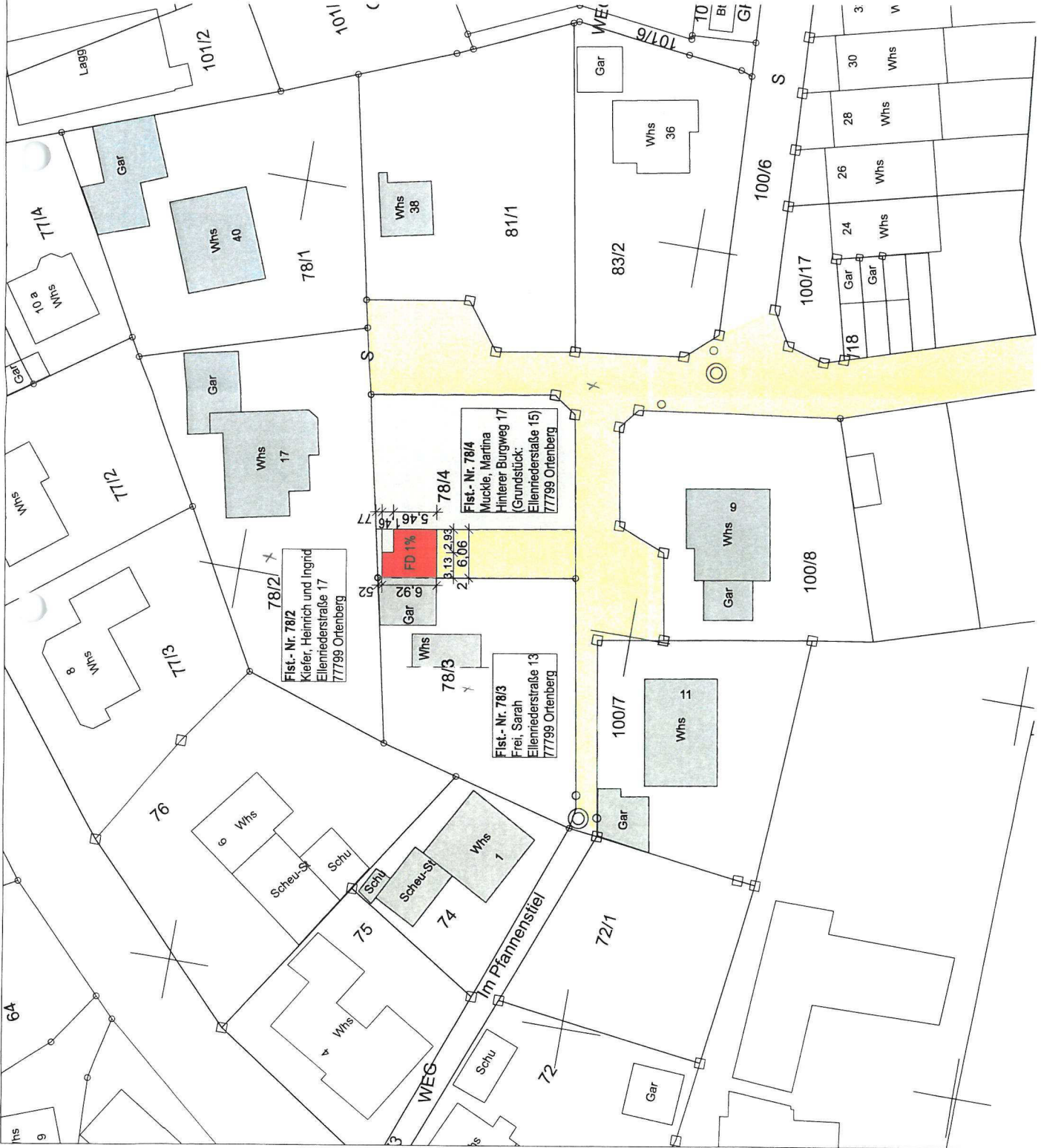
Ellenriederstraße 15
77799 Ortenberg
Flst.-Nr.:78/4

Planung:

Ringwald Architekturbüro III,
Dipl.-Ing. (FH) Karl Ringwald
Architekt

Friedenstr. 5, 77781 Biberach
Fon.: 0 78 35 - 30 66, Fax: 10 39
E-Mail: karlringwald@t-online.de

Biberach, den 15.05.17



Legende:

Bestand	Abbruch	Neu
---------	---------	-----

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe, Veränderung oder Publikation dieser Planung / dieses Entwurfes sind nicht gestattet.

Errichtung einer Einzelgarage
mit Anbaucarport

BAUANTRAG

Schnitt A-A
Ost Ansicht

M= 1:100

Bauherr:

Martina Muckle
Hinterer Burgweg 17
77799 Ortenberg

Martina Muckle

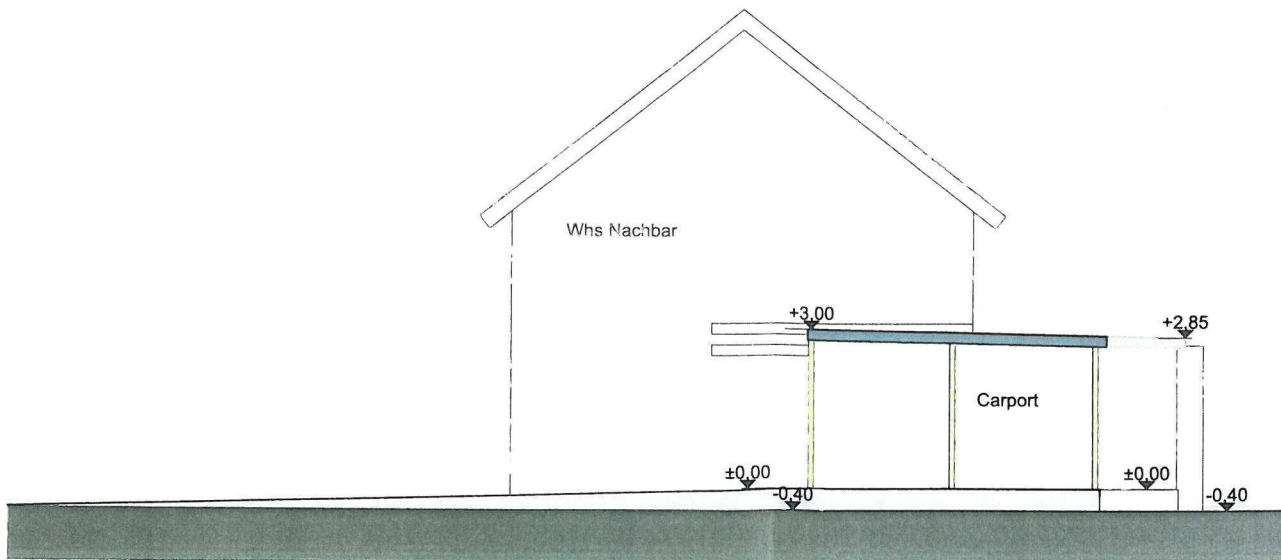
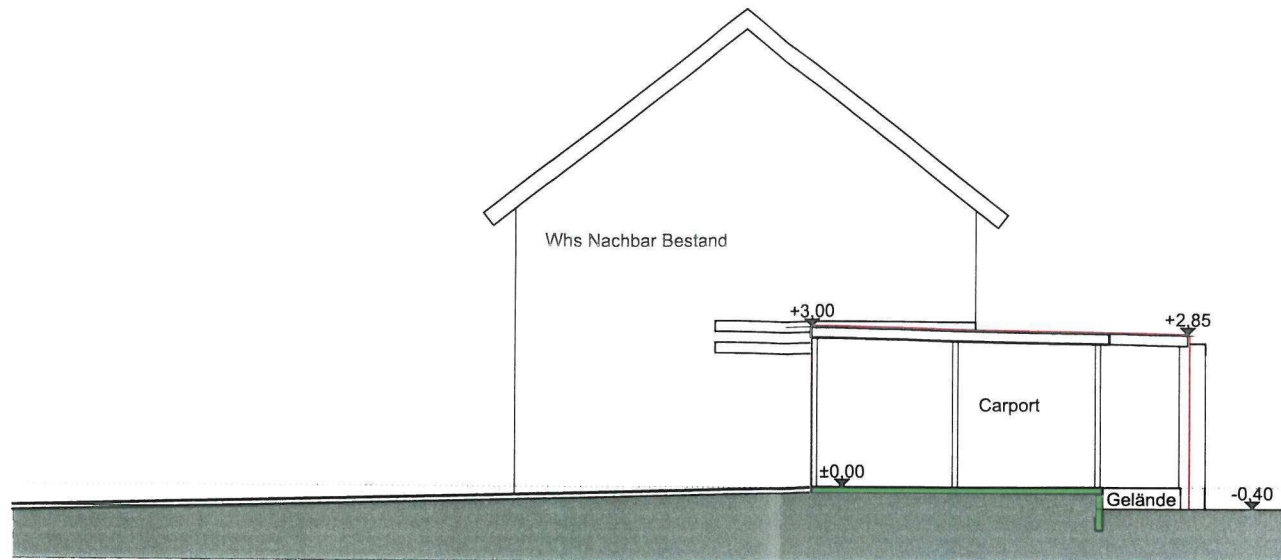
Bauort:

Ellenriederstraße 15
77799 Ortenberg
Flst.-Nr.:78/4

Planung:

Ringwald Architekturbüro III.
Dipl.-Ing. (FH) Karl Ringwald
Architekt
Friedenstr. 5, 77781 Biberach
Fon.: 0 78 35 - 30 66 / Fax: 10 39
E-Mail: karlringwald@t-online.de

Biberach, den 15.05.17



Ost Ansicht

1:100

Legende :

Bestand	
Abbruch	
Neu	

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe, Veränderung oder Publikation dieser Planung / dieses Entwurfes sind nicht gestattet.

Errichtung einer Einzelgarage
mit Anbaucarport

BAUANTRAG

Süd Ansicht
Nord Ansicht

M= 1:100

Bauherr:

Martina Muckle
Hinterer Burgweg 17
77799 Ortenberg

Martina Muckle

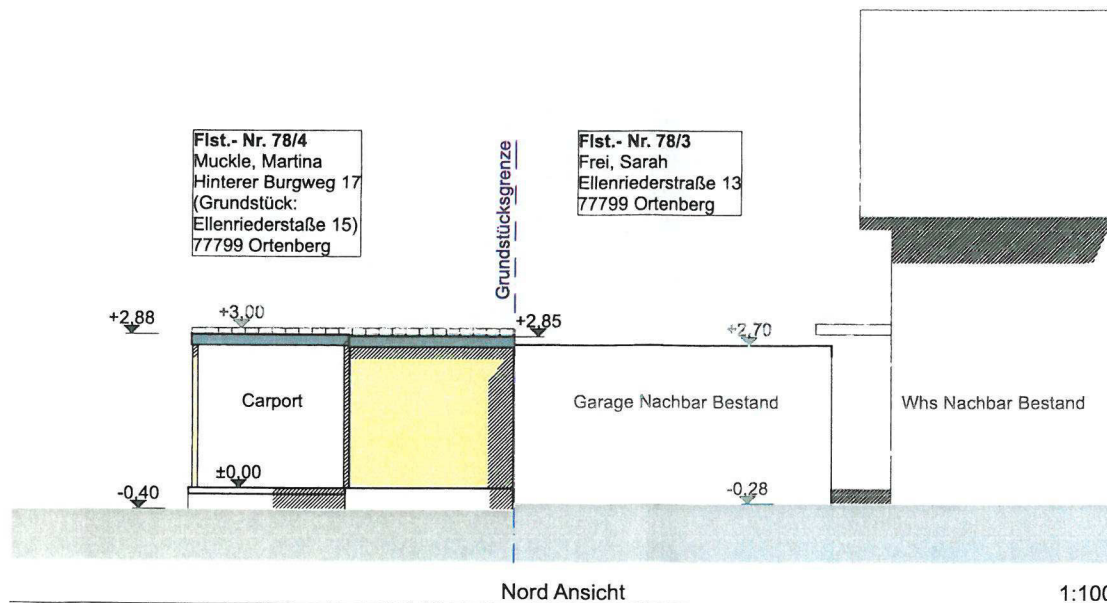
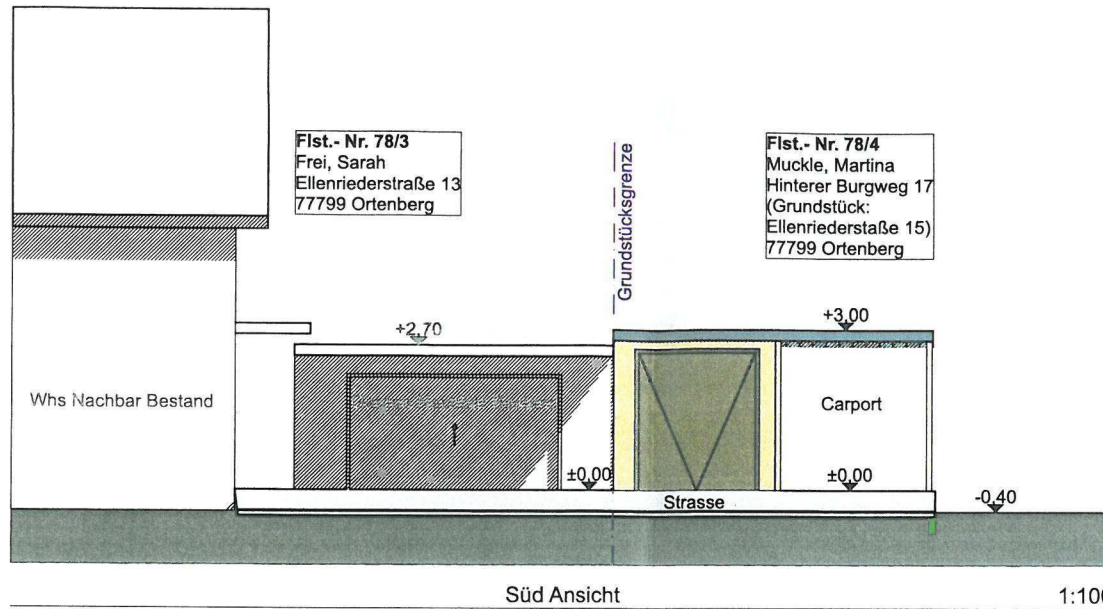
Bauort:

Ellenriederstraße 15
77799 Ortenberg
Flst.-Nr.:78/4

Planung:

Ringwald Architekturbüro III.
Dipl.-Ing. (FH) Karl Ringwald
Architekt
Friedenstr. 5, 77781 Biberach
Fon.: 0 78 35 - 30 66, Fax: 10 39
E-Mail: karlringwald@t-online.de

Biberach, den 15.05.17



Legende :

Bestand	
Abbruch	
Neu	



Gemeinde Ortenberg


Maßstab: 1:500

Bearbeiter: webgis05

Datum: 26.05.2017

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 26. Juni 2017
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2 f

Bauvoranfrage an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverhalt

Verz.Nr. 13/2017

Bauvorhaben: Umbau Schuppen in ein Apartment

Baugrundstück: Flst.Nr. 7293, Hessleweg 7

Lage: im Bereich des Bebauungsplan „Im Lindle -2013“

Der Bauherr möchte den bestehenden Schuppen zum Wohnraum umnutzen.

Die notwendigen nachbarschützenden Grenzabstände werden eingehalten. Stellplätze sind für die vorhandenen und geplanten Wohneinheiten nach Maßgabe des § 37 BauGB nachgewiesen.

Aufgrund des im Jahr 2016 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes „Im Lindle – 2013“ ist nun folgende Befreiung beantragt:

Aufgrund der im Bebauungsplan Im Lindle – 2013 festgesetzten hinteren Baugrenze wird eine Befreiung für das Bestandsgebäude beantragt, da Form und Größe unverändert bleiben.

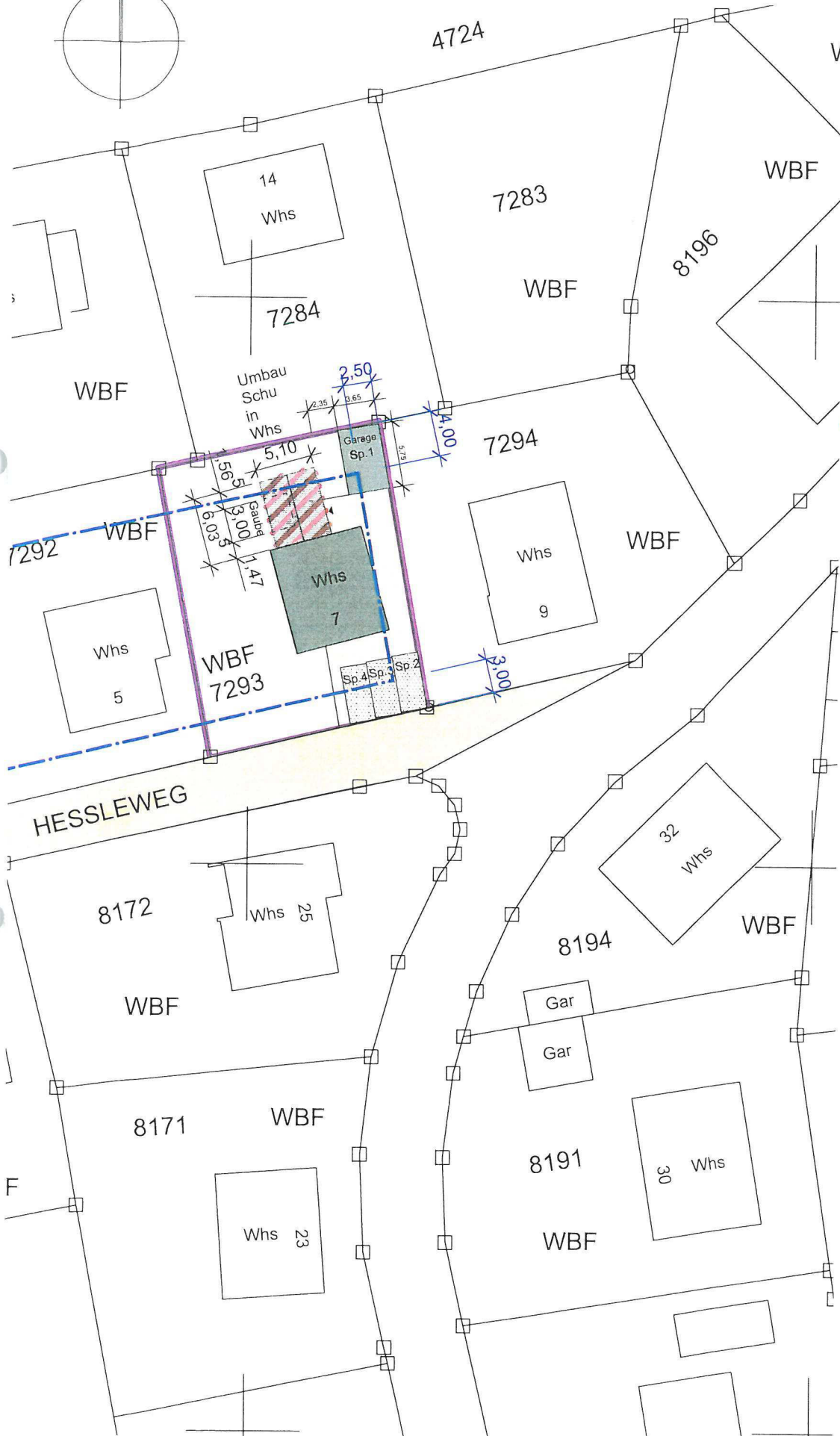
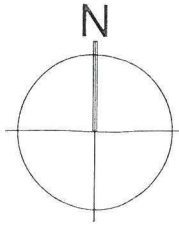
Die Verwaltung ist der Auffassung, dass das Beharren auf den Festsetzungen des Bebauungsplans in diesem Einzelfall eine unbillige Härte darstellt und spricht sich für die Erteilung der Befreiung aus.

Beschlussvorschlag

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



PLANUNG
amb
ST.-SIXTUS-STRASSE 5
77656 OFFENBURG
TEL.: 0781/991872
FAX.: 0781/991873
[Signature]
UNTERSCHRIFT

BAUHERR
STEFAN ISENECKER
KIRCHRAINSTRASSE 4
CH 8632 TANN
[Signature]
UNTERSCHRIFT

PROJEKT
UMBAU SCHUPPEN
IN EIN APPARTMENT
HESSLEWEG 7
77799 ORTENBERG
LGB.NR. 7293

LAGEPLAN
GEMARKUNG ORTENBERG
LANDKREIS ORTENAU-KREIS

GEZEICHNET
BRS

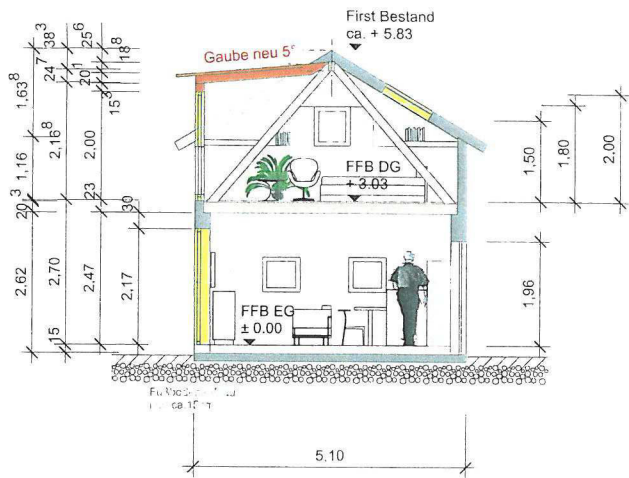
GEPRÜFT
.....

PROJEKT NR.
A 920

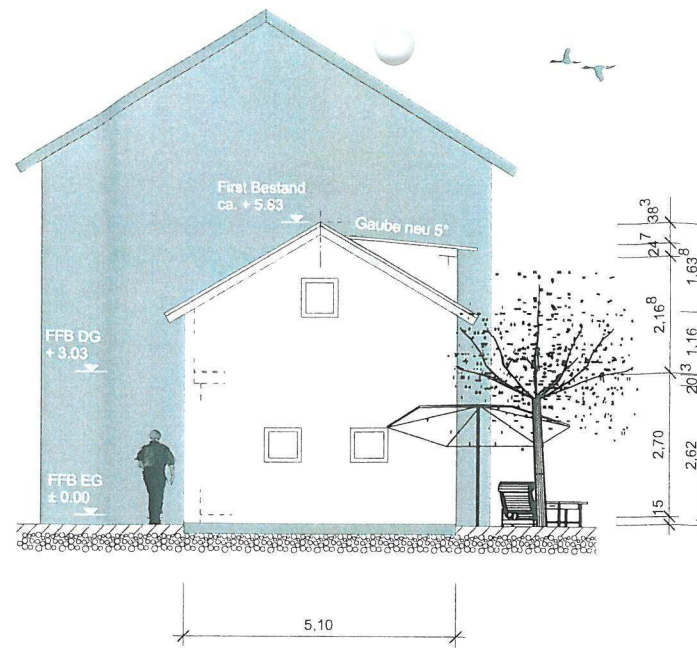
DATUM
16.05.2017

MASSTAB:
1 : 500

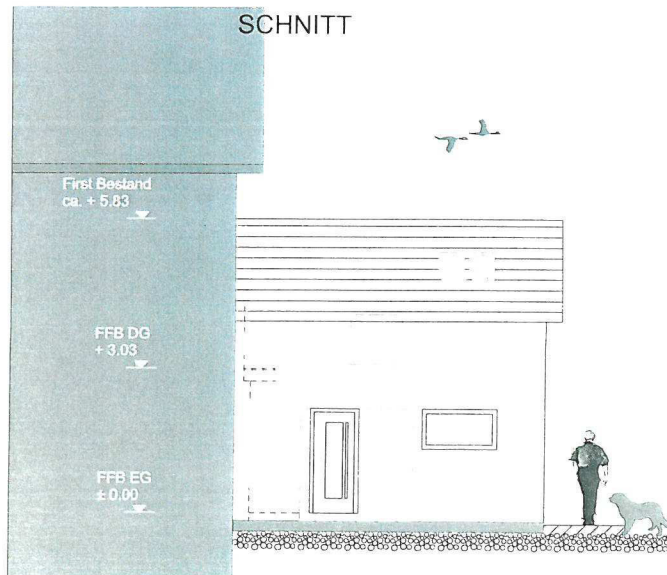
BLATT NR.
1



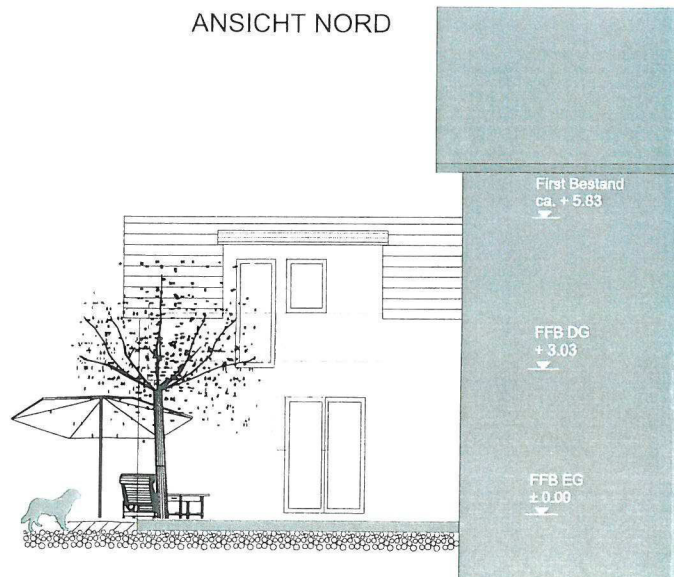
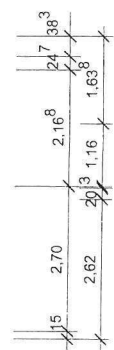
SCHNITT



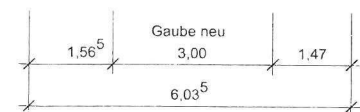
ANSICHT NORD



ANSICHT OST



ANSICHT WEST



PLANUNG

amb

ST.-SIXTUS-STRASSE 5
77656 OFFENBURG
TEL.: 0781/991872
FAX: 0781/991873

[Signature]
UNTERSCHRIFT

BAUHERR

STEFAN ISENECKER
KIRCHRAINSTRASSE 4
CH 8632 TANN

[Signature]
UNTERSCHRIFT

PROJEKT

UMBAU SCHUPPEN
IN EIN APPARTMENT

HESSLEWEG 7
77799 ORTENBERG
LGB NR 7293

GRUNDRISS
SCHNITT + ANSICHTEN

GEZEICHNET

BRS

GEPRÜFT

.....

PROJEKT NR

A 920

DATUM

16.05.2017

MASSTAB

1: 100

BLATT NR

4

BAUANTRAG



Gemeinde Ortenberg


Maßstab: 1:500

Bearbeiter: webgis05

Datum: 30.05.2017

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 26. Juni 2017
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2 g

Bauvoranfrage an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverhalt

Verz.Nr. 14/2017

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport

Baugrundstück: Flst.Nr. 4004/1, Im Griesacker

Lage: im Bereich des nicht überplanten Innenbereichs gemäß § 34 BauGB

Die Bauherrschaft plant den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport in der Baulücke im Griesacker.

Geplant ist ein Satteldach mit 30° Neigung. Der Carprt soll mit einem Falchdach überdeckt werden. Stellplätze werden im Carport sowie im Hof nachgewiesen.

Die nachbarschützenden Grenzabstände werden eingehalten. Der Carport ist gemäß § 6 LBO ohne eigene Abstandsfläche entlang der Grundstücksgrenze zulässig.

Beschlussvorschlag

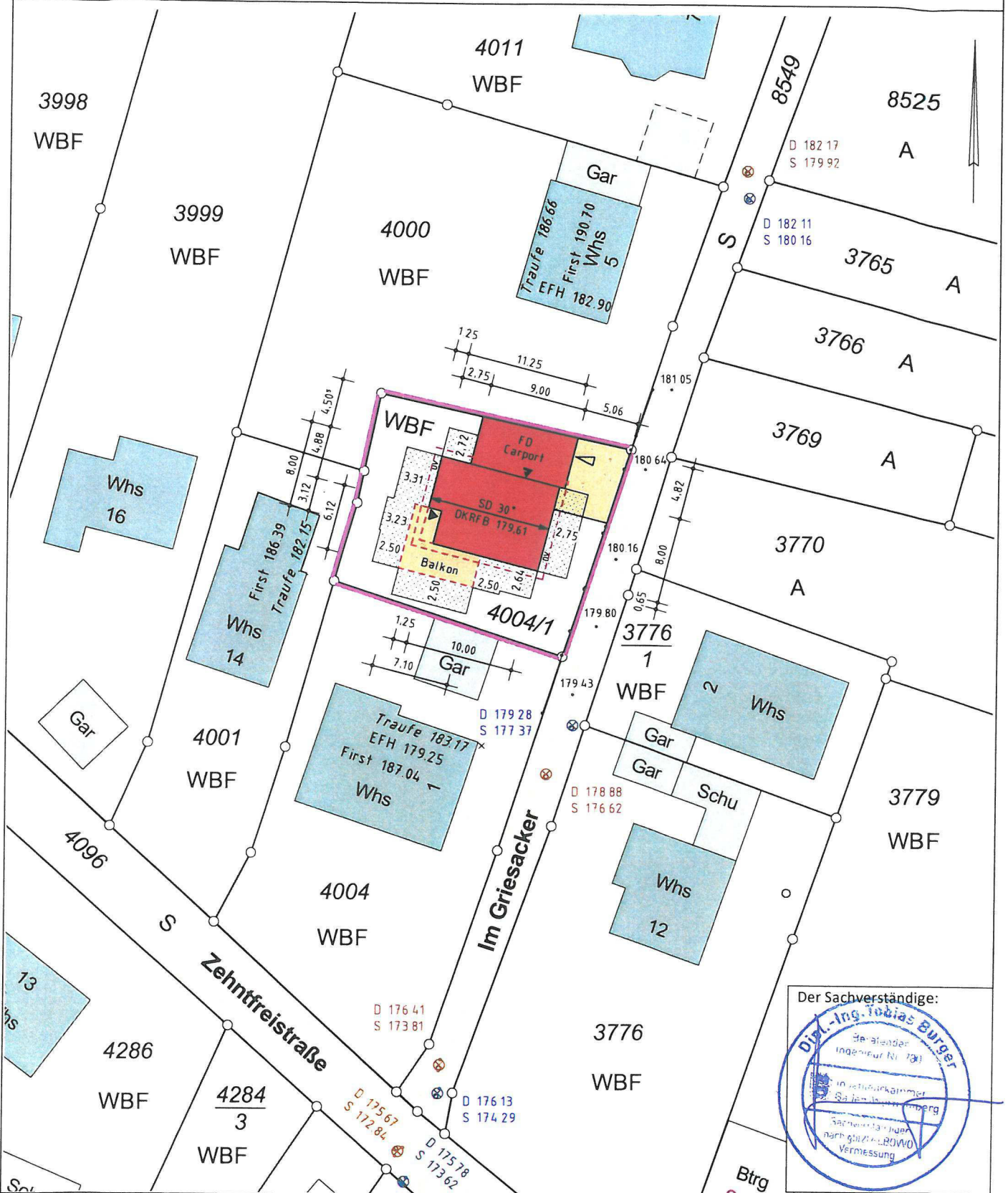
Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Lageplan zum Bauantrag

zeichnerischer Teil nach § 5 LBOVVO



Der Sachverständige:
Dipl.-Ing. Tobias Burger
 Geometer
 (Ingenieur Nr. 191)
 in der Vermessungskammer
 Salzburg
 Sachverständiger
 nach § 5(2) LBOVVO
 Vermessung

Gemarkung Ortenberg
 Flurstück 4004/1
 Gemeinde / Stadt Ortenberg
 Landkreis Ortenaukreis
 Maßstab 1:500
 Datum 16.05.2017
 Projektnummer 177076

BURGER · SEITZ
 Ingenieurbüro für Vermessung und Geoinformation

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – Beratende Ingenieure – Sachverständige nach §5(2) LBO-VVO

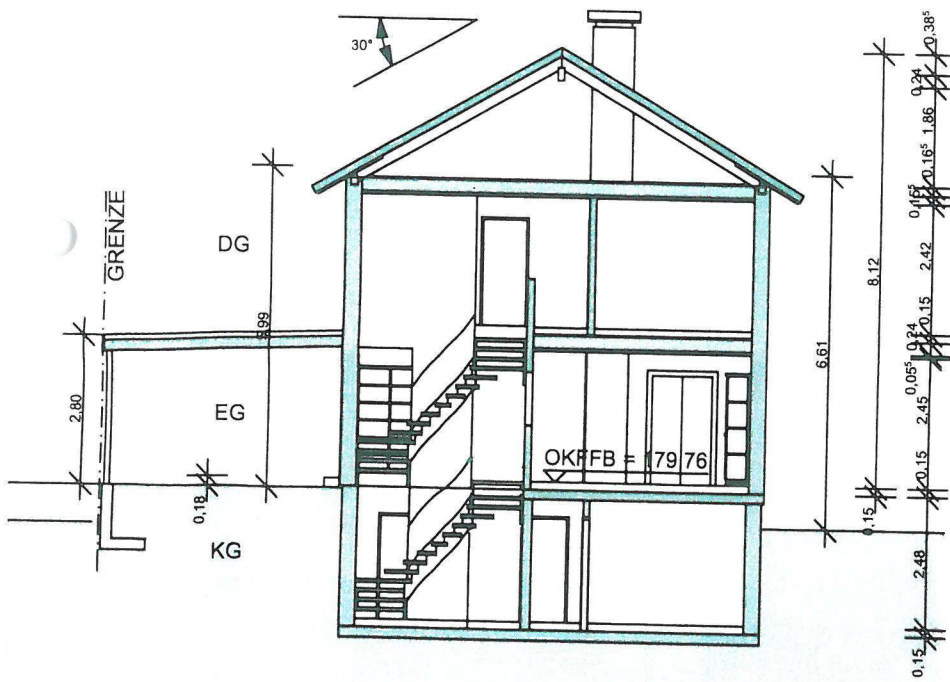
Amalie-Hofer-Straße 4 Tel 0781 / 9650-0 www.burger-seitz.de Hütlegewann 8 Tel 07831 / 96876-0
 77656 Offenburg Fax 0781 / 9650-33 info@burger-seitz.de 77756 Hausach Fax 07831 / 96876-1

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster und die Einzeichnung nach § 4 Abs. 2-5 LBOVVO werden bestätigt. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist.

WESTANSICHT



SCHNITT 1-1



SÜDANSICHT

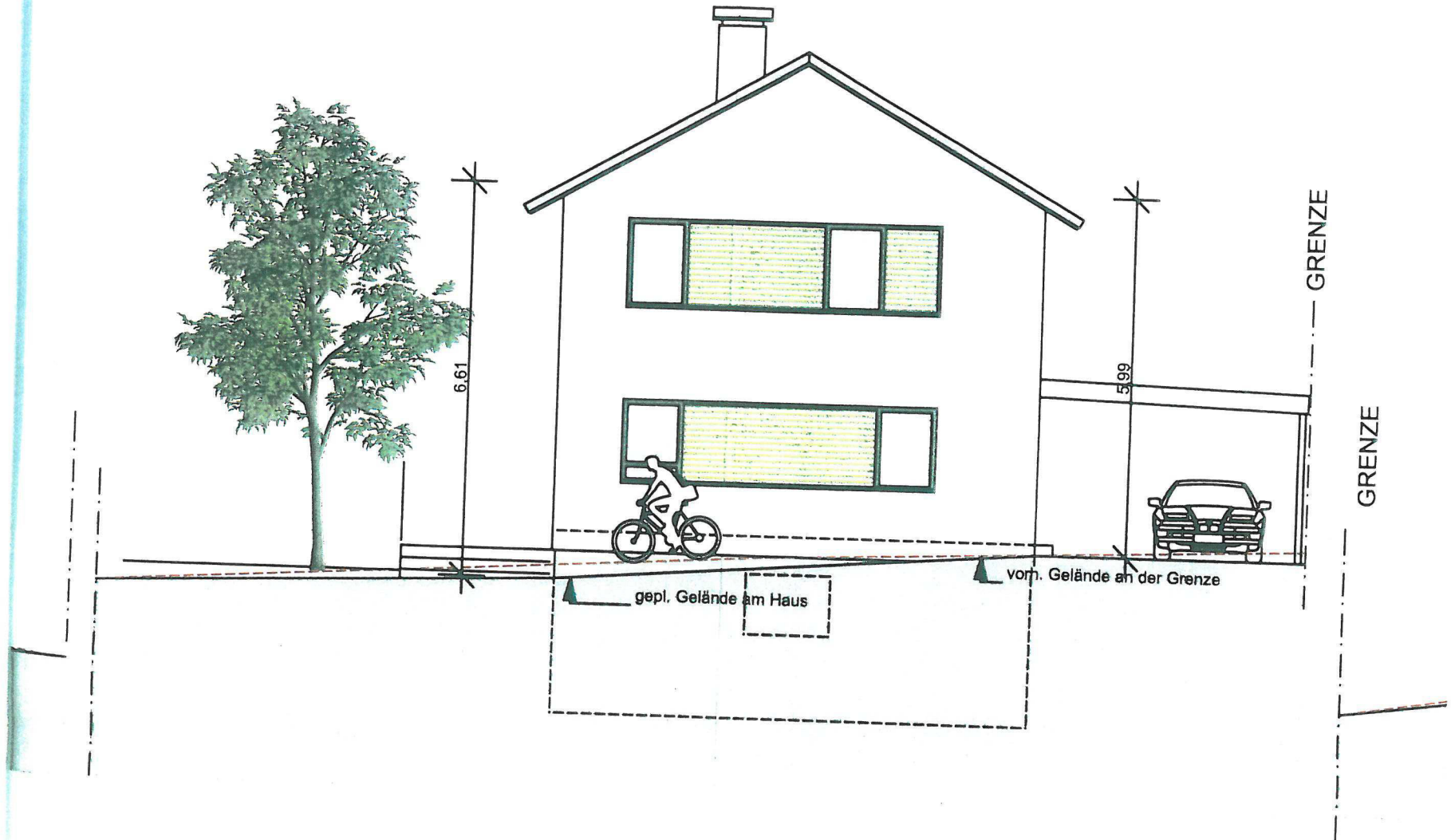


GRENZE

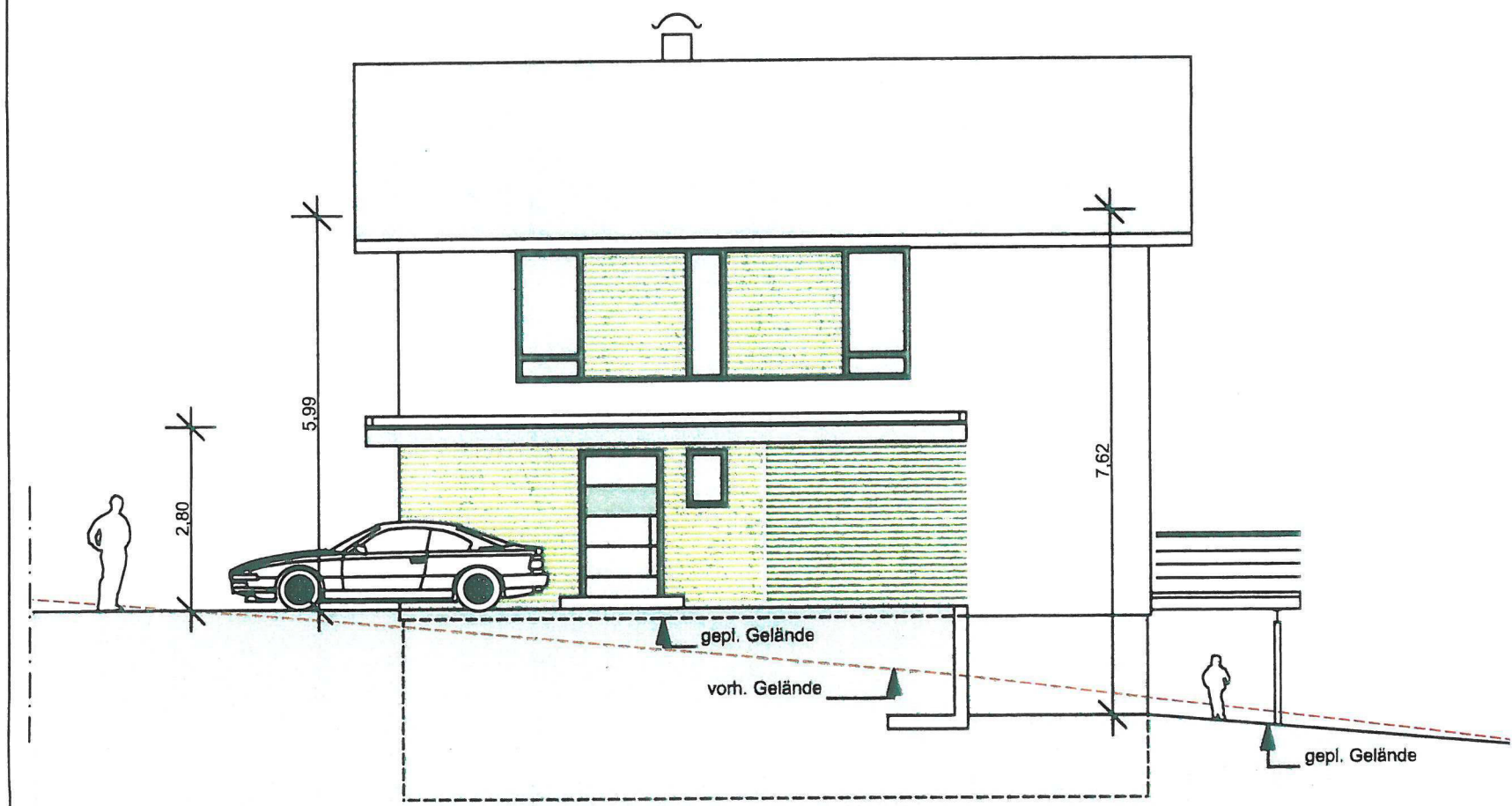
1

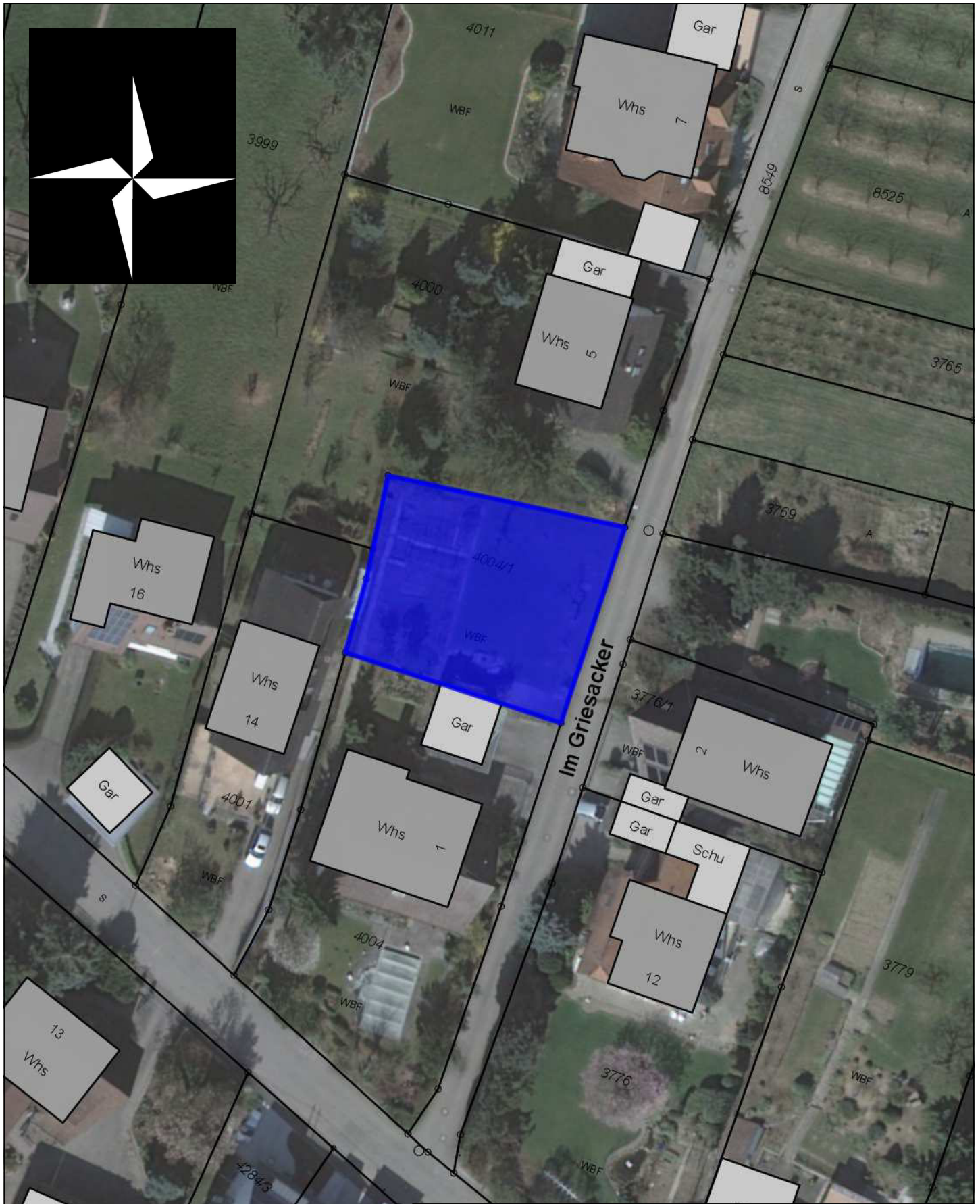
100

OSTANSICHT



NORDANSICHT





Gemeinde Ortenberg


Maßstab: 1:500

Bearbeiter: webgis05

Datum: 30.05.2017

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 26. Juni 2017
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2 h

Bauvoranfrage an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverhalt

Verz.Nr. 15/2017

Bauvorhaben: Neubau eines 2-geschossigen Wohnhauses mit Doppelgarage

Baugrundstück: Flst.Nr. 2637/2, Käfersbergweg 6

Lage: im Bereich des Bebauungsplanes „Käfersbergweg“

Die Bauherrschaft hat aufgrund der Aufforderung des Baurechtsamtes Bestandsplanunterlagen des bestehenden Gebäudes eingereicht. Bei einer örtlichen Überprüfung wurde festgestellt, dass das Bauvorhaben nicht entsprechend der am 20.10.2015 erteilten Baugenehmigung ausgeführt wurde:

1. die Höhenlage entspricht nicht der Baugenehmigung.
2. Geländeauffüllungen wurde durchgeführt, waren in den Planunterlagen aber nicht eingeplant.
3. der Gewässerrandstreifen wurde umgestaltet, dies ist nicht zulässig.
4. Dachneigung und das Eindeckungsmaterial entsprechen nicht denen der Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben soll nun baurechtlich nochmals überprüft werden.

Die Nr. 1 und 2 sind im neuen Bauantrag nachgewiesen und auch genehmigungsfähig.

Die Nr. 3 ist seitens der Bauherrschaft direkt der Unteren Wasserbehörde nachzuweisen.

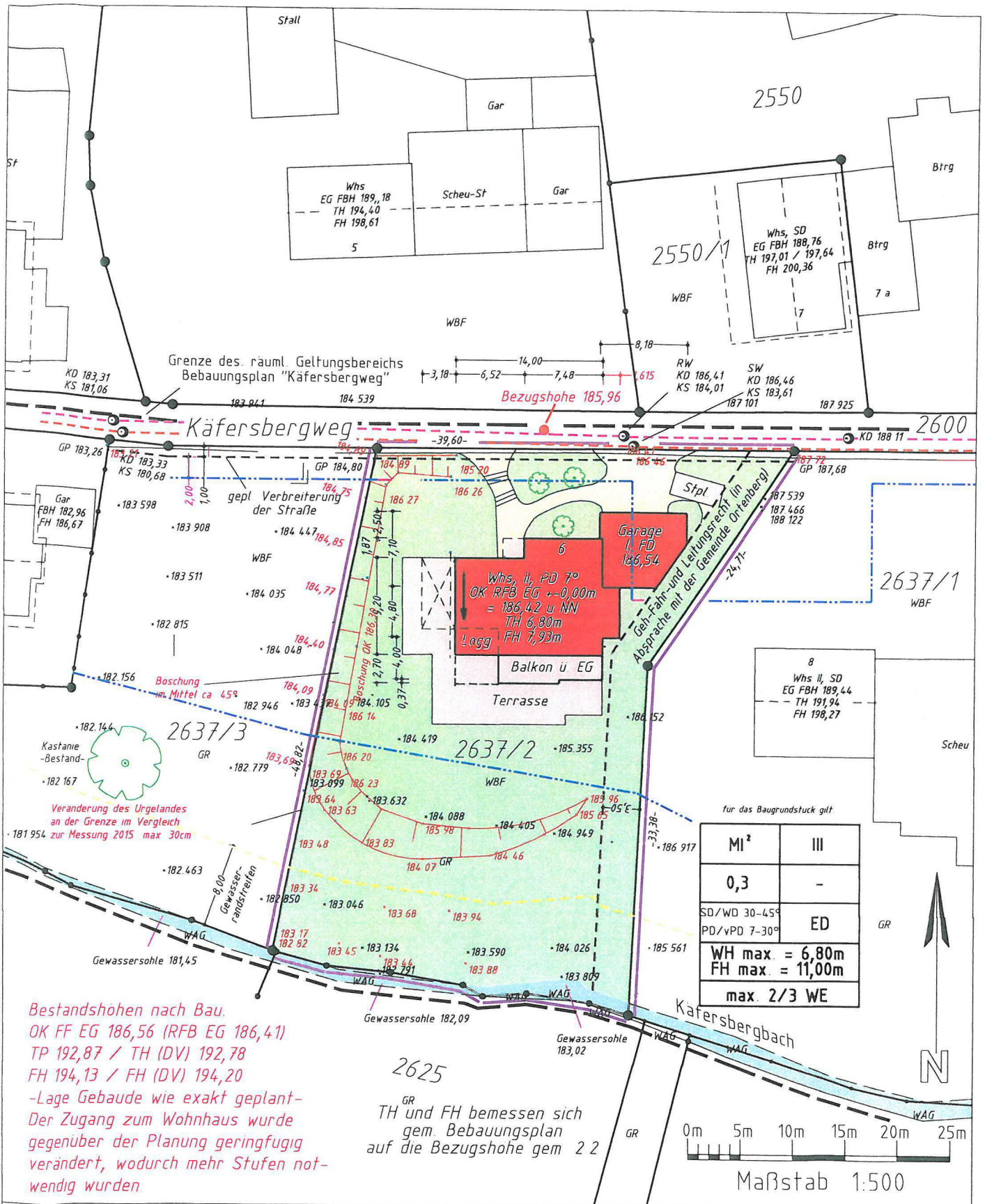
Bezüglich Dachneigung und –eindeckung sind langfristig die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu ändern.

Beschlussvorschlag

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Bestandshöhen nach Bau.
 OK FF EG 186,56 (RFB EG 186,41)
 TP 192,87 / TH (DV) 192,78
 FH 194,13 / FH (DV) 194,20
 -Lage Gebäude wie exakt geplant-
 Der Zugang zum Wohnhaus wurde
 gegenüber der Planung geringfügig
 verändert, wodurch mehr Stufen not-
 wendig wurden.

2625
 GR
 TH und FH bemessen sich
 gem. Bebauungsplan
 auf die Bezugshöhe gem 2 2

Lageplan As-Bulit-Messung 3. Mai 2017

Gemeinde: Ortenberg
 Gemarkung: Ortenberg
 Landkreis: Ortenaukreis
 Flurstücksnr: 2637/2
 Bauvorhaben: 2-gesch. Wohnhaus m. D.-Garage

FURRER
 Ingenieurbüro für
 Vermessungswesen



Hindenburgstraße 2
 76437 Rastatt
 fon (0 72 22) 9 14 99-00
 fax (0 72 22) 9 14 99-01

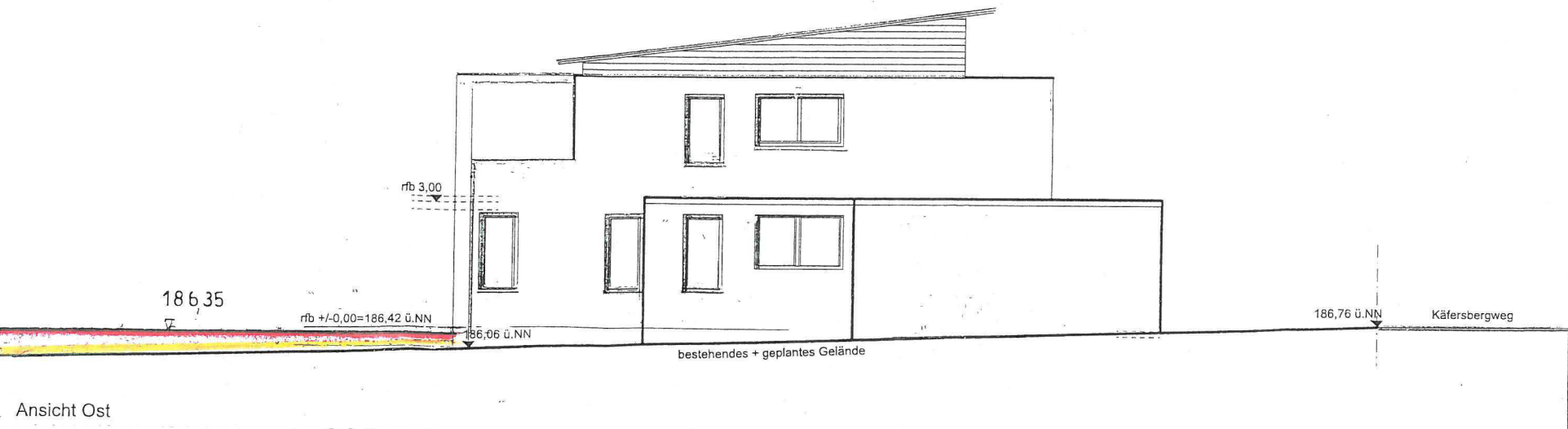
Unterirdische Leitungen -soweit nicht dargestellt- sind dem Planfertiger nicht bekannt.
 Abstandsflächennachweise und Berechnungen siehe Folgeblätter.
 Der Planfertiger bestätigt die Übereinstimmung des zeichnerischen Teils mit dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 10.06.2015

Rastatt, den 4.05.2017

G. Furrer

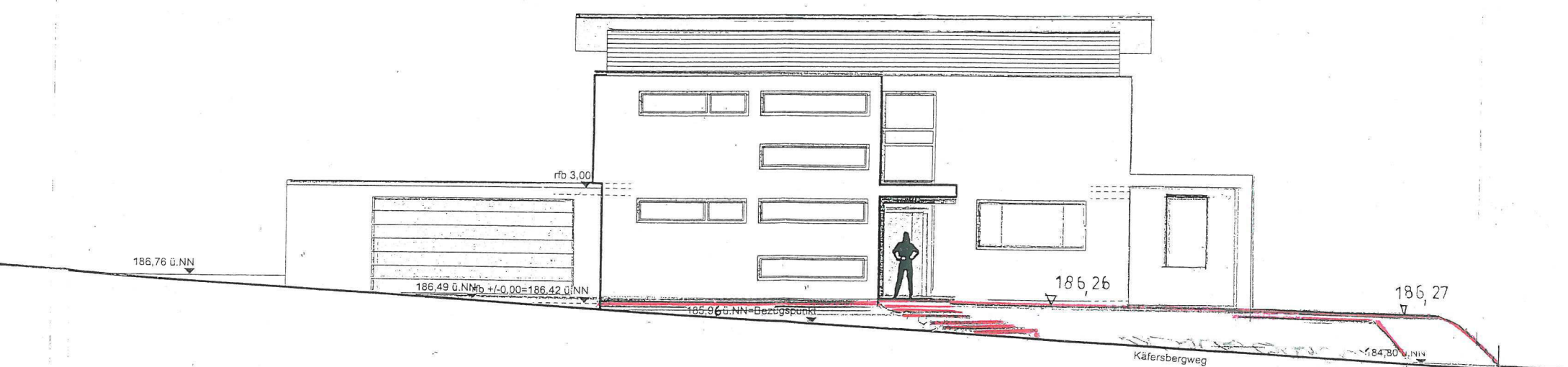
Dipl.-Ing. (FH)
GERNOT FURRER
 Sachverständiger nach
 § 5 Abs. 2 LBOVVO B-W
 Hindenburgstraße 2
 76437 RASTATT
 Tel. 07222/9149900, Fax: -01
 E-Mail info@geofurrer.de



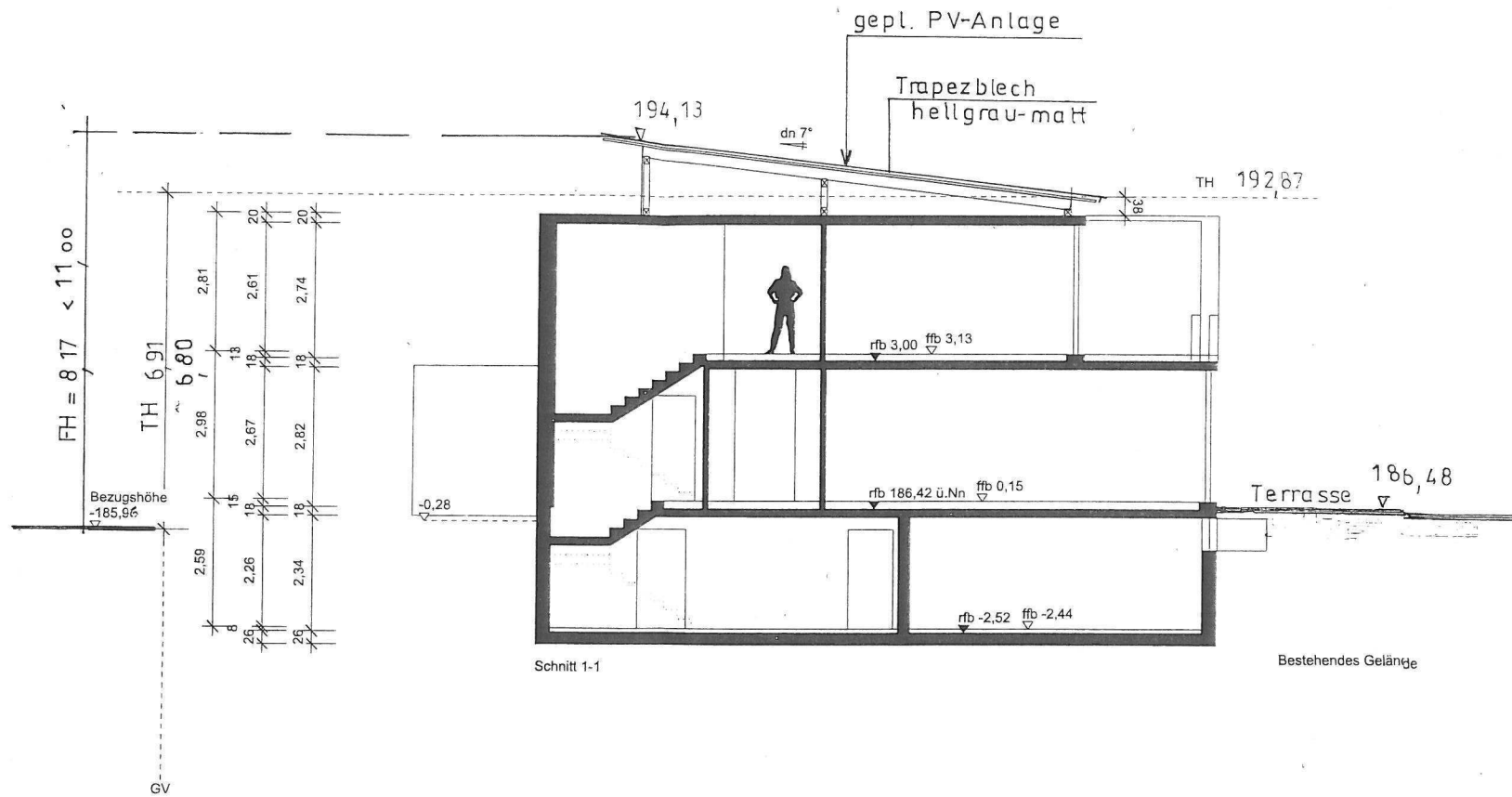


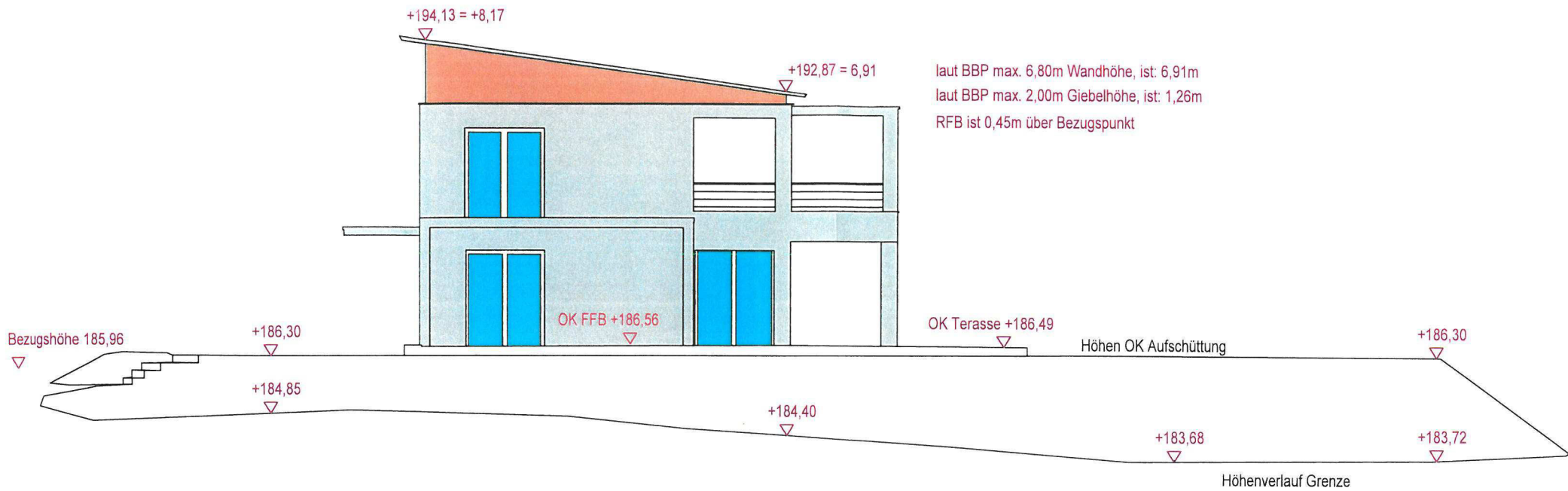


Ansicht Süd

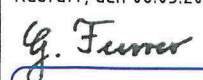



Ansicht Nord





Maßstab 1:100

Projekt: Wohnhaus in 77799 Ortenberg, Käfersbergweg 6 Plan: Ansicht Westseite mit Darstellung des Höhenverlaufs an der Grundstücksgrenze Flurstücksnr: 2637/2 Auftraggeber: Gabriele und Dr. Jochen Stürner Messdatum: 05.05.2017	Rastatt, den 08.05.2017  Dipl.-Ing. (FH) GERNOT FURRER Sachverständiger nach § 5 Abs. 2 LBÖVVO B-W Hindenburgstraße 2 76437 RASTATT Tel. 07222/9149900, Fax: - 01 E-Mail info@geofurrer.de
Der Planfertiger FURRER Ingenieurbüro für Vermessungswesen	 Hindenburgstraße 2 76437 Rastatt fon (0 72 22) 9 14 99-00 fax (0 72 22) 9 14 99-01



In den Hausreben



Gemeinde Ortenberg


Maßstab: 1:500

Bearbeiter: webgis05

Datum: 16.06.2017

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 26. Juni 2017
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2 i

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverhalt

Verz.Nr. 16/2017

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Abstellraum

Baugrundstück: Flst.Nr. 9070, Im Weizenfeld

Lage: im Bereich des Bebauungsplan „Weizenfeld“

Die Bauherrschaft plant im Rahmen des Neubaus ein Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage und Abstellraum. Das im Bebauungsplan festgesetzte Baufenster wird mit der vorgelegten Planung eingehalten, die Doppelgarage liegt außerhalb des Baufensters an der Grundstücksgrenze ist aber laut Nr. II.6.1 des Bebauungsplanes i.V.m. § 6 LBO zulässig.

Das Gebäude soll mit einem Walmdach mit 25°-Neigung, zwei Vollgeschossen und einer Wohneinheit errichtet werden. Die zulässige First- und Wandhöhe, sowie die Hauptfirstrichtung von Osten nach Westen liegen jeweils im Rahmen des B-Plans.

Die in Anspruch genommene Grundfläche von 246 m² übersteigt nicht die zulässigen 296 m² (Grundflächenzahl) und wird somit eingehalten.

In der geplanten Doppelgarage können zwei PKW's abgestellt werden und die nach der Landesbauordnung geforderte Anzahl der Fahrradstellplätze wird durch den dahinterliegenden Abstellraum eingehalten.

Beschlussvorschlag

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

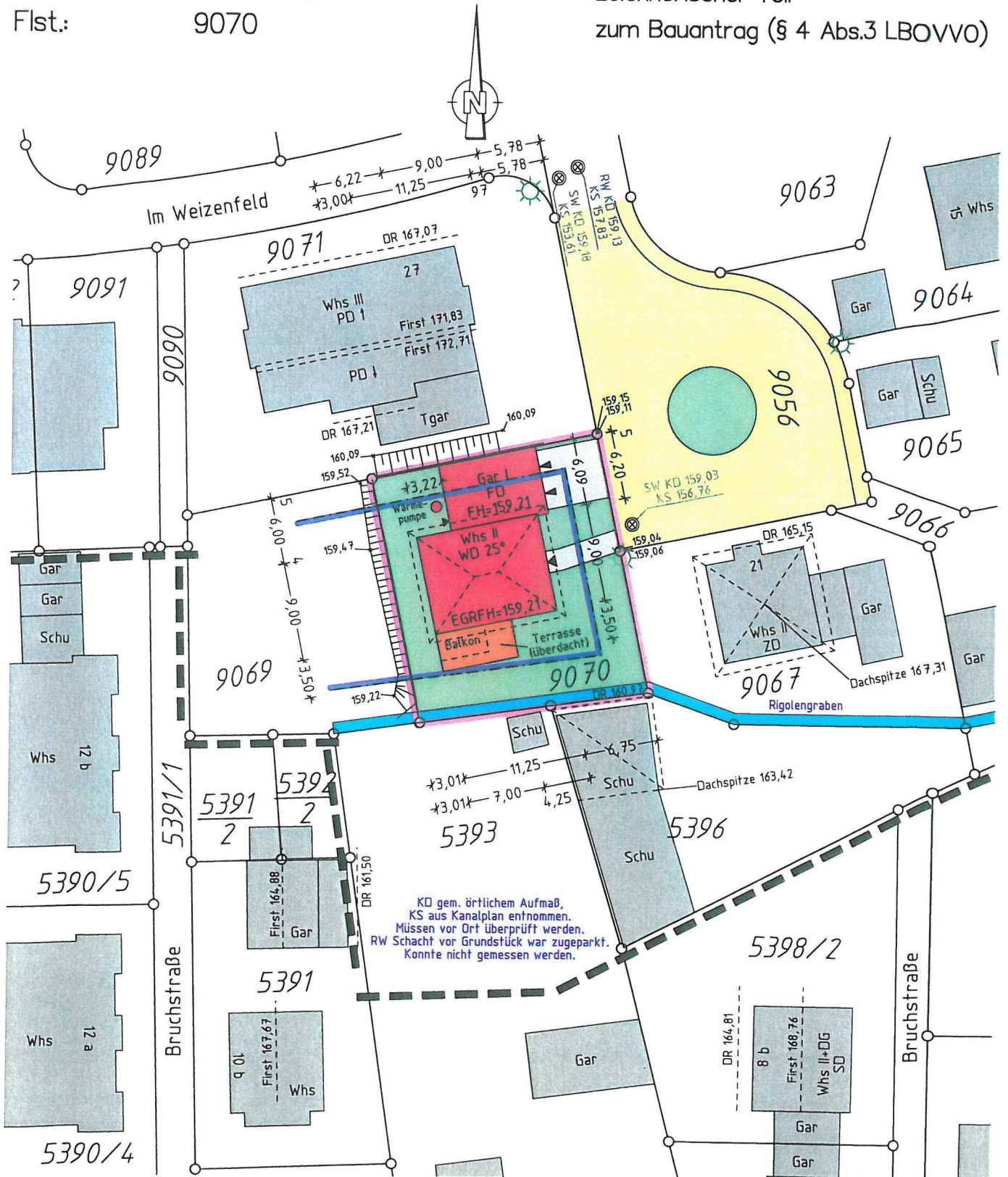
Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Landkreis: Ortenaukreis
 Gemeinde: Ortenberg
 Gemarkung: Ortenberg
 Flst.: 9070

LAGEPLAN

zeichnerischer Teil
 zum Bauantrag (§ 4 Abs.3 LBOVVO)



1:500

Kehl, den 26.05.17
 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 u. Einzeichnung gem. §4 Abs.3-5 LBOVVO
 Leitungen sind dem Planfertiger nicht bekannt
 und im vorl. Plan nicht enthalten

Dipl.-Ing. (FH)
BERNHARD RÖSNER
 Sachverständiger nach
 § 5 Abs. 3 LBOVVO B-W
 77894 KEHL
 Telefon 07851-481584
 Fax 07851-481605

Rösner
Vermessungstechnik
Kehl

Ingenieurbüro
 für Vermessung und
 graphische Datenverarbeitung

Heiligenfeldstr. 9
 77694 Kehl
 Tel: (07851) 481584
 Fax: (07851) 481605
 E-Mail: info@rvk-web.de

BAUANTRAG

BAUVORHABEN:

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Abstellraum

BAUORT:

Flst. Nr.: 9070
Im Weizenfeld
77799 Ortenberg

BAUHERR:

Caroline Bühler & Tobias Mayer

Bruchstraße 10
77799 Ortenberg

[Signature]
Unterschrift Bauherr:

[Signature]
Unterschrift Bauherr:

ENTWURFSVERFASSER:

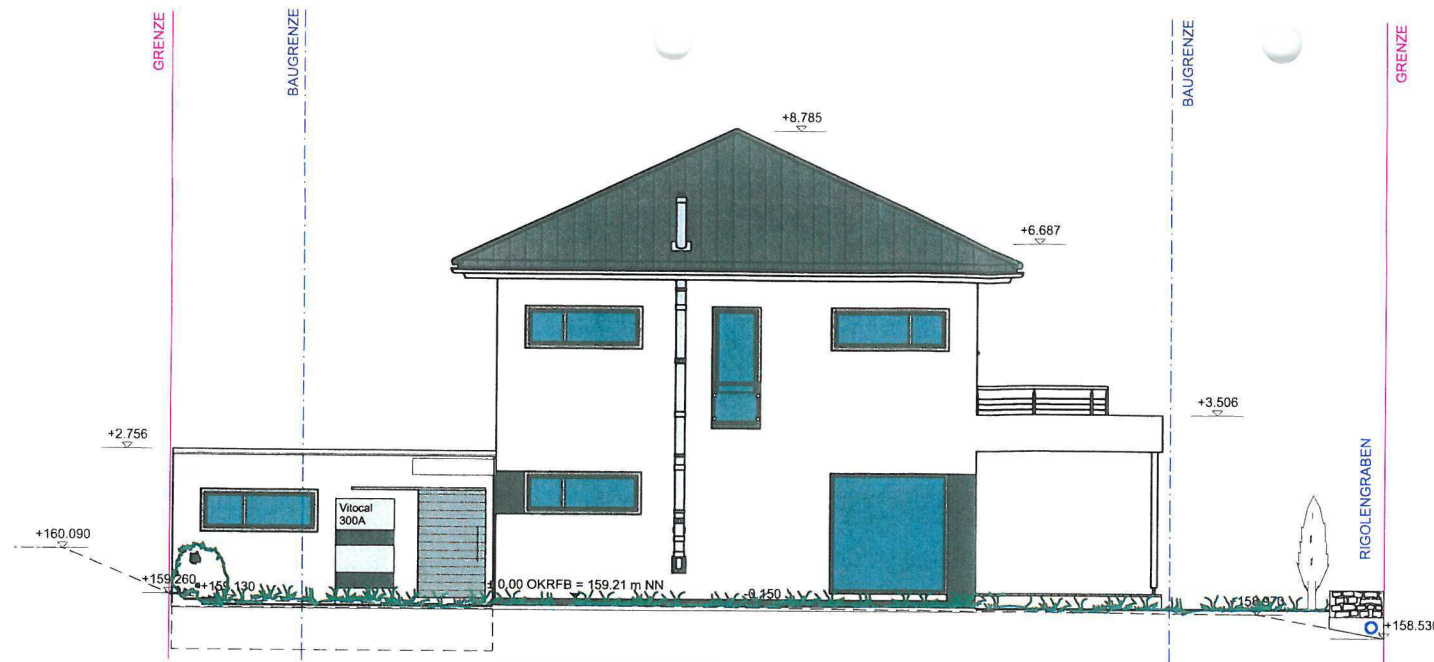
ANDREABÄCHLE Dipl.-Ing.(FH)
Schwarzwaldstraße 1
77770 Durbach
Tel. 0781 - 948 69 851
mail: andrea.baechle@t-online.de

[Signature]
Unterschrift Entwurfsverfasser:

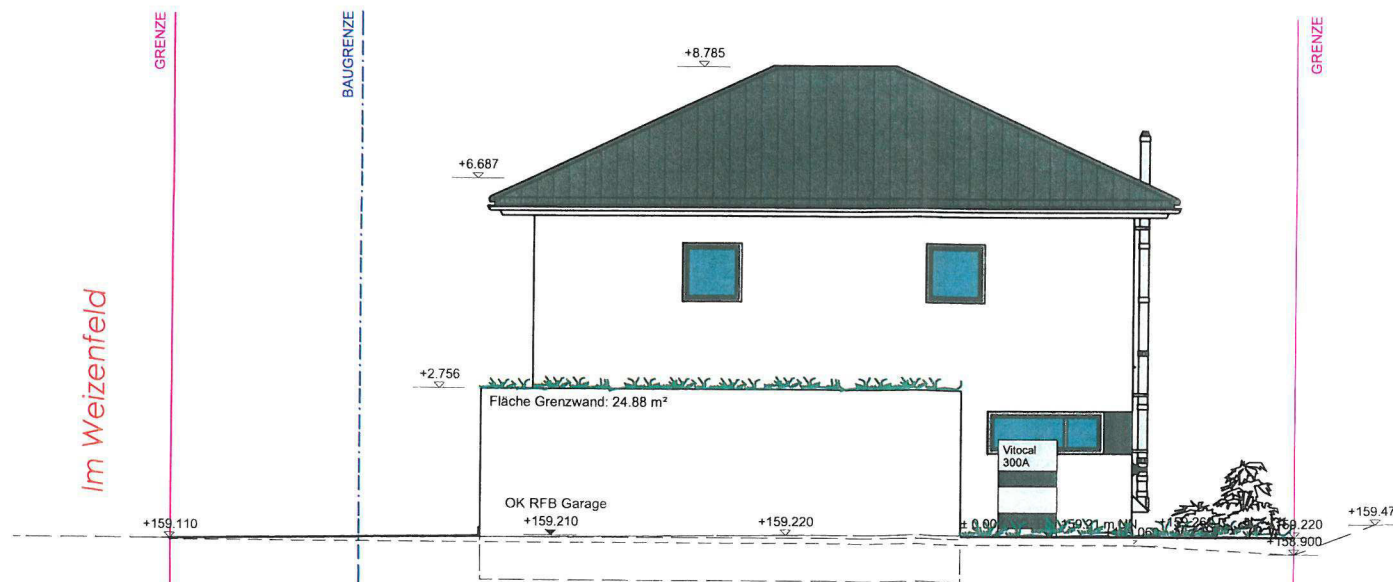
**ANSICHT WEST
ANSICHT NORD**

MAßSTAB: 1/100 DATUM: 19.05.2017

PLAN NR.: B6



ANSICHT WEST



ANSICHT NORD

- vorh. Gelände am Haus
- gepl. Gelände
- - - Gelände an der Grenze
- Straßenniveau

BAUANTRAG

BAUVORHABEN:

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Abstellraum

BAUORT:

Flst. Nr.: 9070
Im Weizenfeld
77799 Ortenberg

BAUHERR:

Caroline Bühler & Tobias Mayer

Bruchstraße 10
77799 Ortenberg



Unterschrift Bauherr:



Unterschrift Bauherr:

ENTWURFSVERFASSER:

ANDREABÄCHLE Dipl.-Ing.(FH)
Schwarzwaldstraße 1
77770 Durbach
Tel. 0781 - 948 69 851
mail: andrea.baechle@t-online.de

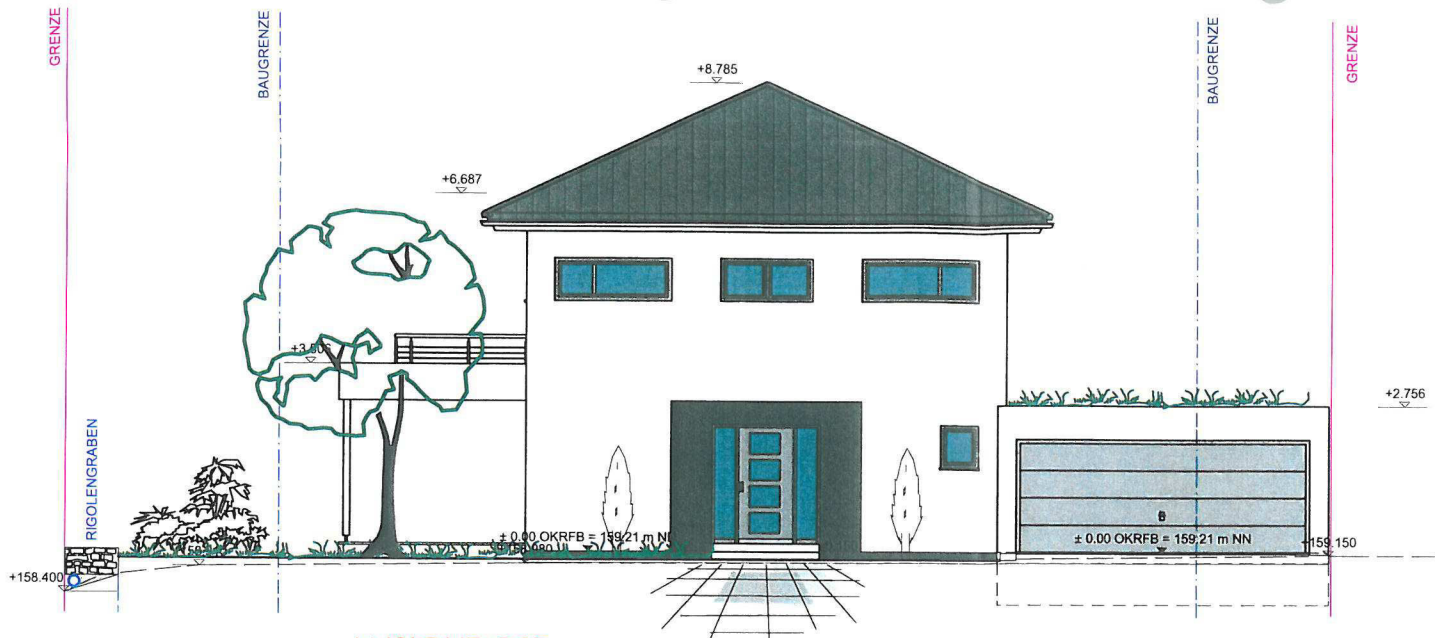


Unterschrift Entwurfsverfasser:

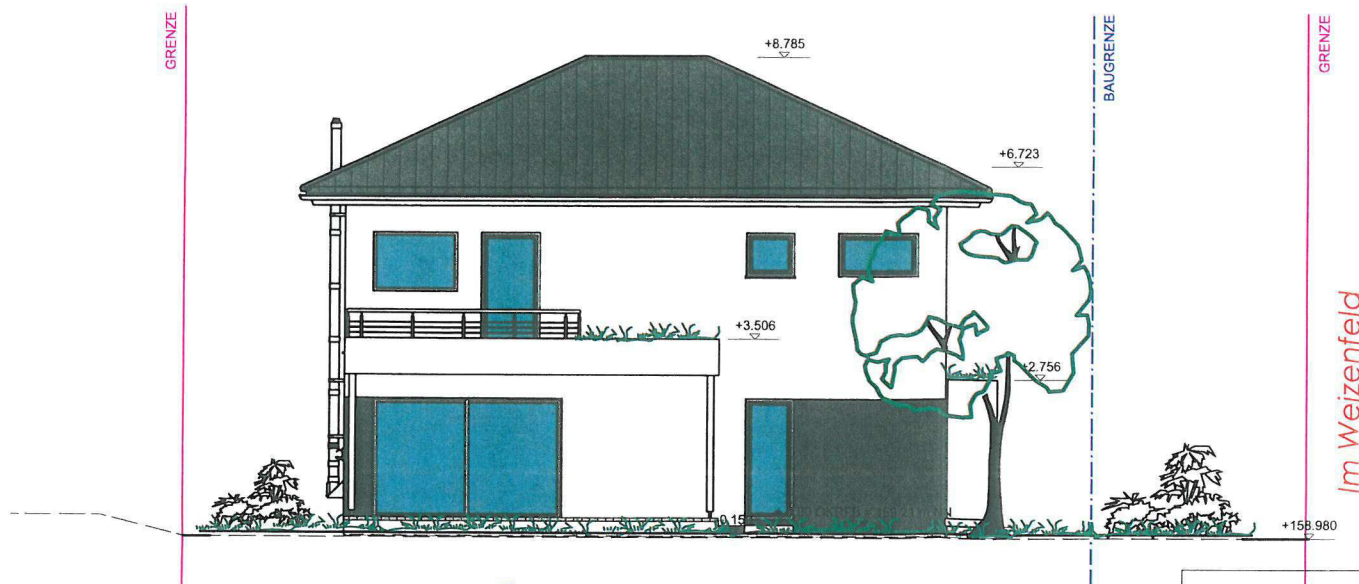
ANSICHT OST
ANSICHT SÜD

MAßSTAB: 1/100 DATUM: 19.05.2017

PLAN NR.: B 5



ANSICHT OST



ANSICHT SÜD

LEGENDE:

Gelände geplant

Gelände vorhanden



BAUANTRAG

BAUVORHABEN:

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Abstellraum

BAUORT:

Flst. Nr.: 9070
Im Weizenfeld
77799 Ortenberg

BAUHERR:

Caroline Bühler & Tobias Mayer
Bruchstraße 10
77799 Ortenberg

[Signature]
Unterschrift Bauherr:

[Signature]
Unterschrift Bauherr:

ENTWURFSVERFASSER:

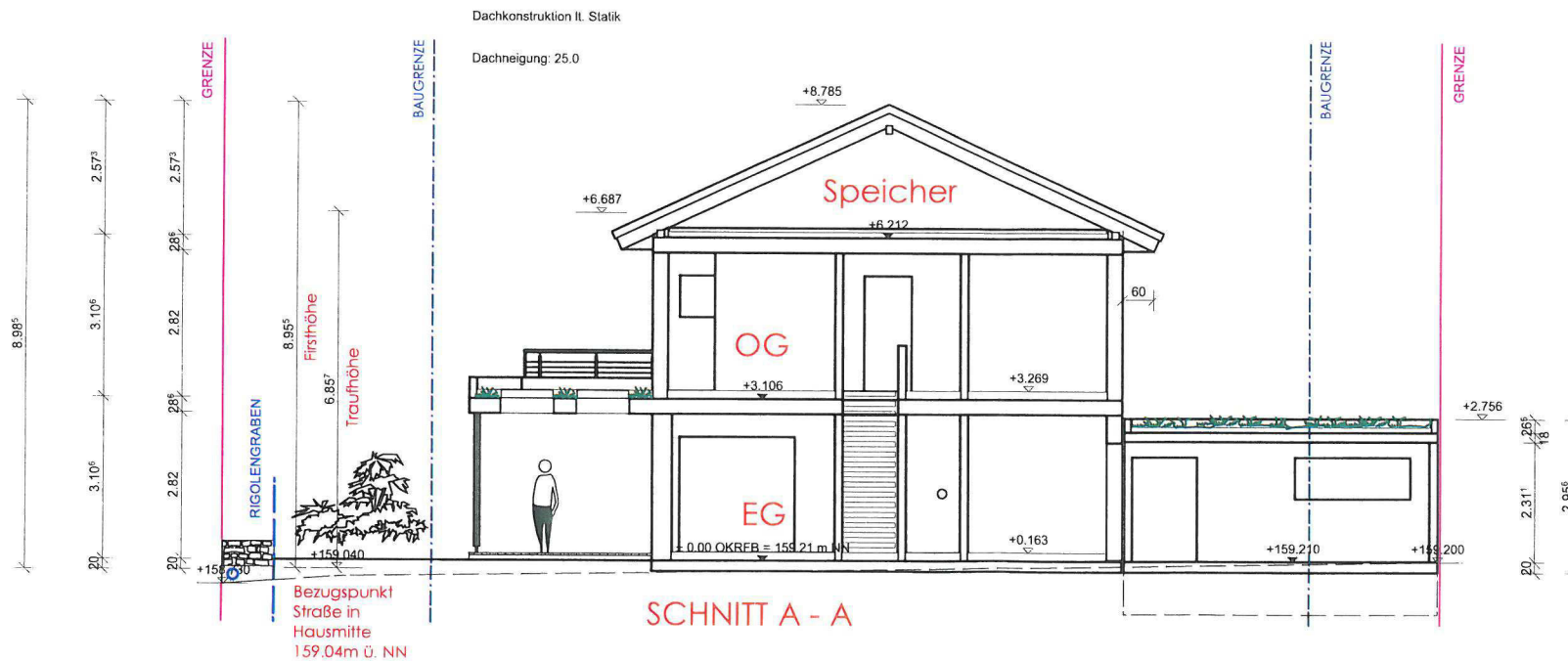
ANDREABÄCHLE Dipl.-Ing.(FH)
Schwarzwaldstraße 1
77770 Durbach
Tel. 0781 - 948 69 851
mail: andrea.baechle@t-online.de

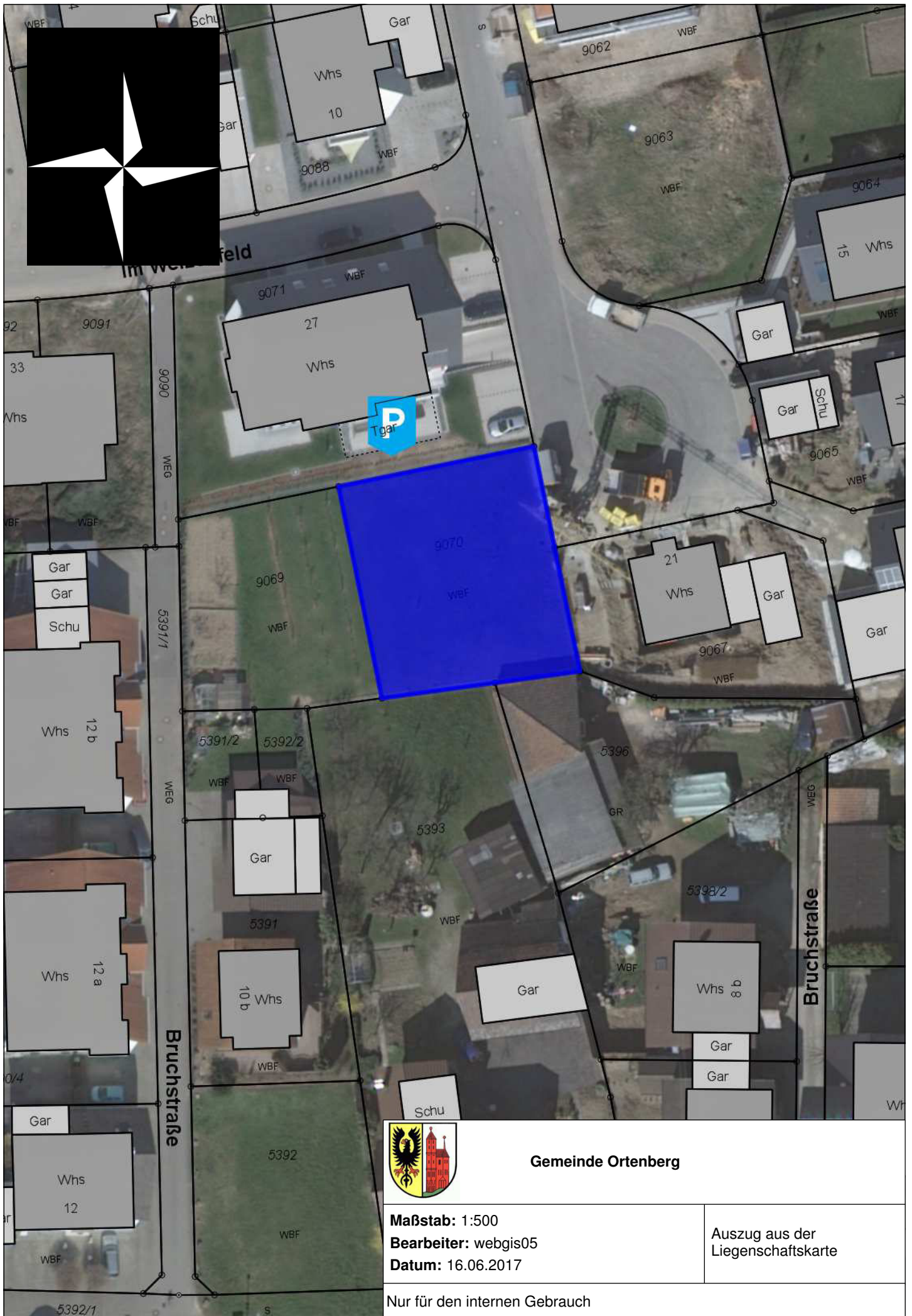
[Signature]
Unterschrift Entwurfsverfasser:

SCHNITT A - A

MAßSTAB: 1/100 DATUM: 19.05.2017

PLAN NR: B4





Gemeinde Ortenberg


Maßstab: 1:500

Bearbeiter: webgis05

Datum: 16.06.2017

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 26. Juni 2017
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2 j

Bauvoranfrage an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

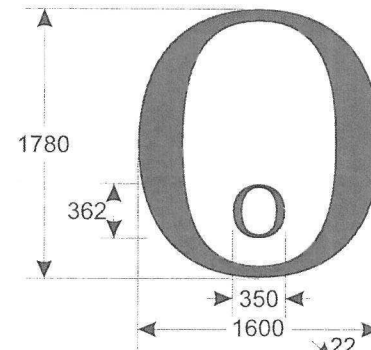
<u>Sachverhalt</u>	
Verz.Nr.	17/2017
Bauvorhaben:	Werbebeleuchtung am bestehenden Gebäude des Weinguts
Baugrundstück:	Flst.Nr. 8101/1, Am St. Andreas 1
Lage:	Innenbereich gemäß § 34 BauGB sowie teilweise § 35 BauGB
<p>Der Zweckverband möchte eine neue Beleuchtungsanlage auf die Stirnseite des bestehenden Hauptgebäudes aufbringen.</p> <p>In den ABenstunden soll diese mit LED-Leuchten hinterleuchtete Werbeanlage genutzt werden. Für den Tagbetrieb ist keine Beleuchtung vorgesehen.</p>	

<u>Beschlussvorschlag</u>	
<p>Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.</p>	

Beratungsergebnis:					
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

In der zeichnerischen Darstellung wurde auf die Simulation der notwendigen Unterkonstruktion verzichtet, da die statischen und bauseitigen Erfordernisse und Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Entwurfes noch nicht erhoben waren.

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Westiform-Dokumentes, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes sind nicht gestattet, soweit nicht schriftlich zugestanden. Zuwiderhandlungen stellen einen offensichtlichen Missbrauch dar und verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung sowie technische Änderungen vorbehalten.



indirekt leuchtende
Einzelbuchstabenanlage
M 1:50
min. Spiegelbreite: 22 mm

418 Weingut Schloss Ortenberg 7000



Planung, M 1:125

P:\Projekte_RetailID_Weingut_Schloss_Ortenberg\Grafik

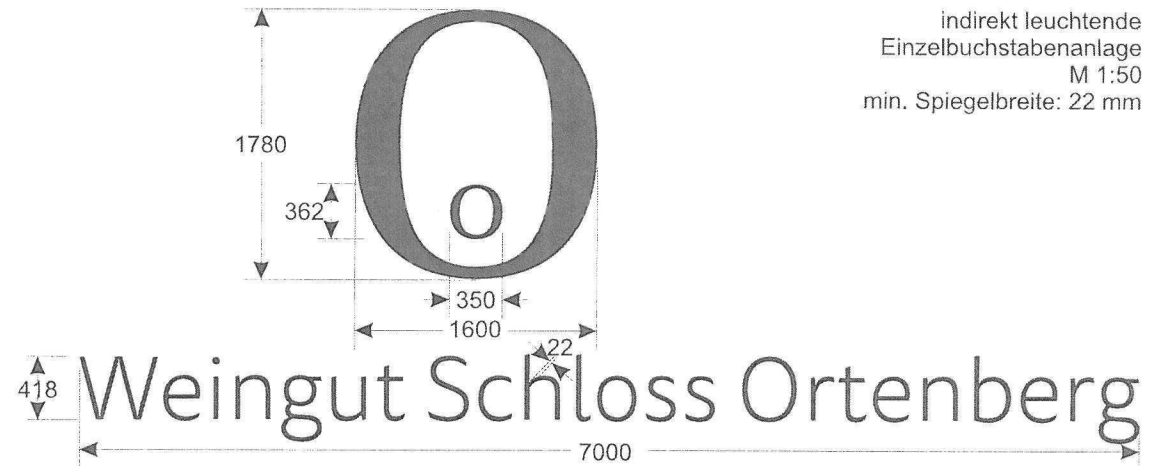
Weingut Schloss Ortenberg
Einzelbuchstaben an Fassade
Am St. Andreas, 77799 Ortenberg
Z.-Nr. 122039a **SEITE 1** / Mst. 1:125, 1:50 / 09.05.2017 / mag / © westiform

Druckformat DIN A4

In der zeichnerischen Darstellung wurde auf die Simulation der notwendigen Unterkonstruktion verzichtet, da die statischen und bauseitigen Erfordernisse und Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Entwurfs noch nicht erhoben waren.

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Westiform-Dokumentes, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes sind nicht gestattet, soweit nicht schriftlich zugestanden. Zuwiderhandlungen stellen einen offensichtlichen Missbrauch dar und verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung sowie technische Änderungen vorbehalten.

indirekt leuchtende
Einzelbuchstabenanlage
M 1:50
min. Spiegelbreite: 22 mm



Planung, M 1:125

P:\Projekte_RetailID_Weingut_Schloss_Ortenberg\Grafik

Weingut Schloss Ortenberg

Einzelbuchstaben an Fassade, simulierte Nachtwirkung

Am St. Andreas, 77799 Ortenberg

Z.-Nr. 122039a SEITE 2 / Mst. 1:125, 1:50 / 09.05.2017 / mag / © westiform

Druckformat DIN A4




Gemeinde Ortenberg

Maßstab: 1:1.000
Bearbeiter: webgis05
Datum: 14.06.2017

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 26. Juni 2017
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 3

Kindergarten : Anpassung der Elternbeiträge

Sachverhalt

Für die folgenden zwei Kindergartenjahre sind Elternbeiträge anzupassen. Nach § 3.3. des Kindergartenvertrages mit der Kirchengemeinde als Kindergartenträger bedarf die Änderung der Elternbeiträge der Zustimmung der Gemeinde.

Die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge in den Kindergartenjahren 2017/2018 und 2018/2019 verständigt und eine gemeinsame Empfehlung veröffentlicht. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben (Anlage 2).

In Ortenberg liegt – bedingt durch die Sozialstaffelung mit der Degression der Beiträge bei Mehrkinderfamilien - der Kostendeckungsgrad im Schnitt bei ca. 12 %.

Bereits im Vorjahr angekündigt war eine mögliche Steigerungsrate der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2017/2018 in Höhe von 6 bis 8 % infolge des Tarifabschlusses aus dem Jahr 2015. Nach ersten Hochrechnungen der Betriebsausgaben in den betroffenen Jahren sind zum Teil Kostensteigerungen von 6 bis 12 %, je nach Personalkonstellation zu erwarten. Die Trägervereinigungen haben daher schon im Vorjahr eine zusätzliche Beitragsanpassung für das laufende Kindergartenjahr empfohlen. Allerdings haben der Gemeinderat und das Kuratorium in 2016 beschlossen, dort auf diese Beitragsanpassung zulasten des kommunalen und Träger- Anteils zu verzichten!

Eine Nachführung der Elternbeiträge unter Orientierung an den gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und der Kirchen erscheint nun aber geboten. **Diese Festsetzungen erfolgen unabhängig von der tatsächlichen Kostensituation in Ortenberg sondern ausschließlich aufgrund dieser Empfehlungen!**

Besonders im U3-Bereich würde dies aber eine Steigerung um ca. 17 % bedeuten. Ursächlich sind hier generell die hohen Vergütungs-Tarifsteigerungen aus 2015 und – in unserem Fall – die gleichzeitige „Aufholung“ der im letzten Jahr bewusst ausgesetzten zusätzlichen Beitragserhöhung.

Das Kuratorium hat sich daher auf folgenden Modus geeinigt und schlägt diesen dem Stiftungsrat und dem Gemeinderat zur Zustimmung vor (siehe Anlage 1):

- Im Regelbereich: Umsetzung der gemeinsamen Empfehlungen
- Im U 3 Bereich: Umsetzung der Empfehlung nur für Neuaufnahmen. Die „Bestands-U3-Kinder“ werden bis zum Übergang in den Regelbereich auf der Basis der bisherigen Beiträge weiter geführt, hier wird lediglich die im letzten Jahr ausgesetzte Beitragsanpassung „nachgeholt“. Dies lässt sich gegenüber den „neuen“ Eltern mit dem Vertrauensschutz, den die „Bestandseltern“ genießen (diese konnten darauf vertrauen, dass die jährlichen Anpassungen die bisher üblichen 3 bis 5% nicht übersteigen), rechtfertigen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Zum vom Elternbeirat vorgetragenen hinsichtlich der taggenauen Abrechnung bei Wechsel von U3 nach Ü3 und des Elternbeitrags für das RG/VÖ-Angebot hat das Kuratoriumssitzung als Empfehlung beschlossen, bei dem Wechsel eines Kindes von U3 nach Ü3 im Monat des Wechsels folgende Beitragsregelung anzuwenden:

Wird das Kind zwischen dem 1. und 15. eines Monats 3 Jahre alt, so wird in diesem Monat der Ü3-Beitrag fällig, da die Betreuung in diesem Monat überwiegend im Ü3-Bereich erfolgt.

Wird das Kind zwischen dem 16. und 31. eines Monats 3 Jahre alt, so wird in diesem Monat der U3-Beitrag fällig, da die Betreuung in diesem Monat überwiegend im U3-Bereich erfolgt.

Weiterhin hat das Kuratorium empfohlen, dass es für die Mischform RG/VÖ künftig nur noch die Variante 2 x VÖ/ 3x RG (die Tage müssen wie gehabt festgelegt sein) geben soll. Es wird ein dann ein neuer Beitrag festgesetzt, der sich anteilig aus den Elternbeiträgen für RG- und VÖ-Beiträgen errechnet. Anlass für die Änderung war ein vom Elternbeirat vorgetragener Wunsch nach einer Differenzierung, da auch bei nur tageweiser Nutzung des VÖ-Angebots der volle Vertrag zu entrichten war. Die Elternbeiträge für dieses Angebot sind in Anlage 1 dargestellt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung und Festsetzung der Elternbeiträge wie vorgeschlagen zu.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2017/18 (11 Monate) - ab 01.09.2017-31.08.2018

Familiengröße	Regelgruppe		Verlängerte Öffnungszeiten (6,5 Std.)		Mischform RG/VÖ (2xVÖ, 3x RG an festen Tagen)		Ganztags- betreuung		Kinder 2 J. 9 Monate in Regelgruppe		Kinder zw. 1 bis 3 Jahren (4,5 Std.)		Kinder zw. 1 bis 3 Jahren (6,5 Std.)	
Familie mit einem Kind unter 18 Jahre	121,00 €	8,00 €	151,00 €	10,00 €	133,00 €	- 8,00 €	300,00 €	25,00 €	182,00 €	12,00 €	267,00 €	40,00 €	385,00 €	55,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	92,00 €	6,00 €	115,00 €	7,00 €	102,00 €	- 6,00 €	225,00 €	20,00 €	138,00 €	9,00 €	198,00 €	20,00 €	286,00 €	38,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	61,00 €	4,00 €	76,00 €	5,00 €	67,00 €	- 4,00 €	160,00 €	15,00 €	92,00 €	6,00 €	134,00 €	10,00 €	194,00 €	19,00 €
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	20,00 €	1,00 €	25,00 €	1,00 €	22,00 €	- 2,00 €	75,00 €	10,00 €	30,00 €	1,00 €	53,00 €	3,00 €	77,00 €	7,00 €

Entwurf

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2018/19 (11 Monate) - ab 01.09.2018 bis 31.08.2019

Familiengröße	Regelgruppe		Verlängerte Öffnungszeiten (6,5 Std.)		Mischform RG/VÖ (2xVÖ, 3x RG an festen Tagen)		Ganztags- betreuung		Kinder 2 J. 9 Monate in Regelgruppe		Kinder zw. 1 bis 3 Jahren (4,5 Std.)		Kinder zw. 1 bis 3 Jahren (6,5 Std.)	
Familie mit einem Kind unter 18 Jahre	124,00 €	3,00 €	155,00 €	4,00 €	136,00 €	3,00 €	310,00 €	10,00 €	186,00 €	4,00 €	274,00 €	7,00 €	395,00 €	10,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	95,00 €	3,00 €	119,00 €	4,00 €	105,00 €	3,00 €	232,00 €	7,00 €	143,00 €	5,00 €	204,00 €	6,00 €	295,00 €	9,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	63,00 €	2,00 €	79,00 €	3,00 €	70,00 €	3,00 €	165,00 €	5,00 €	95,00 €	3,00 €	138,00 €	4,00 €	200,00 €	6,00 €
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	21,00 €	1,00 €	26,00 €	1,00 €	23,00 €	1,00 €	77,00 €	2,00 €	32,00 €	2,00 €	55,00 €	2,00 €	79,00 €	2,00 €

Bei Regelbetreuung kann die Erweiterung der Öffnungszeiten auf 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr sowie von 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr jeweils zu 14 Euro zugebucht werden. Werden beide Erweiterungsmodule in Anspruch genommen ist ein Zuschlag von 28 Euro zu bezahlen.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2017/18 (11 Monate) - ab 01.09.2017-31.08.2018 (Bestandsschutz für alle bis August 2017 aufgenommenen U3-Kinder)

Familiengröße	Kinder zw. 1 bis 3 Jahren (4,5 Std.)		Kinder zw. 1 bis 3 Jahren (6,5 Std.)	
Familie mit einem Kind unter 18 Jahre	245,00 €	18,00 €	354,00 €	24,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	182,00 €	4,00 €	263,00 €	15,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	126,00 €	2,00 €	179,00 €	4,00 €
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	52,00 €	2,00 €	72,00 €	2,00 €

Entwurf

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2018/19 (11 Monate) - ab 01.09.2018 bis 31.08.2019 (Bestandsschutz für alle bis August 2017 aufgenommenen Kinder)

Familiengröße	Kinder zw. 1 bis 3 Jahren (4,5 Std.)		Kinder zw. 1 bis 3 Jahren (6,5 Std.)	
Familie mit einem Kind unter 18 Jahre	250,00 €	5,00 €	361,00 €	7,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	186,00 €	4,00 €	268,00 €	5,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	129,00 €	3,00 €	183,00 €	4,00 €
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	53,00 €	1,00 €	73,00 €	1,00 €

Aufschlag von 2017/18 zu 2018/19 beträgt rd. 2 %.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Julia Braune
T 0711 22572-20
Az. 460.11

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Benjamin Lachat
T 0711 22921-30
Az. 461.32

Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 08.05.2017

Rundschreiben

Nr.
Nr.Gt-Info 0360/2017 des Gemeindetags
R 28463/2017 des Städtetags

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten
Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der
Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge
für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge in den Kindergartenjahren 2017/2018 und 2018/2019 verständigt. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben.

Der Tarifabschluss Ende des Jahres 2015 hat für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise erhebliche Verbesserungen insbesondere bei der Eingruppierung mit sich gebracht. Seither war eine Erhöhung von 3 % ausreichend, um die normalen Tarifsteigerungen aufzufangen. Dies wird, wie bereits angekündigt, in diesem Jahr nicht ausreichen. Daraus ergibt sich somit die Notwendigkeit einer Erhöhung über die sonst übliche Steigerung hinaus.

Bereits angekündigt war eine mögliche Steigerungsrate der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2017/2018 in Höhe von 6 bis 8 % infolge des Tarifabschlusses im SuE aus dem Jahr 2015. Nach ersten Hochrechnungen der Betriebsausgaben in den betroffenen Jahren melden Träger zum Teil Kostensteigerungen von 6 bis 12 %, je nach Personalkonstellation, zurück. Um den Ausfall abzumildern und die zusätzlich ohnehin üblichen Tarifsteigerungen von 3 % einzubeziehen, haben sich die 4 Kirchen und die Kommunalen Landesverbände auf eine notwendige Steigerung der Elternbeiträge i. H. v. 8 % im Kindergartenjahr 2017/2018 geeinigt. Die übliche Steigerungsrate von 3 % kann dann im Kindergartenjahr 2018/2019 wieder gewohnt fortgeführt werden. Die Empfehlungen erfolgen als Beitragssätze und beinhalten für das Kindergartenjahr 2017/2018 die Erhöhung um 8 % gegenüber den für 2016/2017 zunächst beschlossenen Beitragssätzen. Damit wird die vor Ort teilweise vorgezogene mögliche Anpassung in Form einer Zwischenstufe der Erhöhung in 2016/2017 wieder auf einheitliche Empfehlungssätze zusammengeführt.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
 Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die gemeinsamen Festlegungen enthalten auch eine Fortschreibung der Beiträge für die Krippen; diese orientieren sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20 % der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von sechs Stunden (VÖ6).

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in **Baden-Württemberg** wird empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Elternbeiträge im Regelkindergarten

	Kiga-Jahr 2017/2018		Kiga-Jahr 2018/2019	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	111 €	121 €	114 €	124 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	84 €	92 €	87 €	95 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	56 €	61 €	58 €	63 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	18 €	20 €	19 €	21 €

2. Beitragssätze für Kinderkrippen

	Kiga-Jahr 2017/2018		Kiga-Jahr 2018/2019	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	325 €	355 €	335 €	365 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	242 €	264 €	249 €	272 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	164 €	179 €	169 €	184 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	65 €	71 €	67 €	73 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

Beratungsergebnis:

- Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
- Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Braune
Referentin




Benjamin Lachat
Dezernent

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 26. Juni 2017
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage	TOP 4

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Sachverhalt:

In einer Sitzung am 11. Januar 2016 hat der Gemeinderat die Beantragung einer Förderung nach dem KInvFG für die energetische Sanierung der Fahrzeughalle auf EnEV-Standard des Obsthofes Herp beim Umbau zum kommunalen Bauhof beschlossen (siehe Anlage 1). Nach dem zwischenzeitlich erstellten Umbaukonzept soll zur Reduzierung der Kosten nicht die bestehende Halle saniert, sondern statt dessen ein kleinerer Anbau als beheizte Fahrzeughalle erstellt werden. Neubauten sind nach dem KInvFG nicht förderfähig. Daher wurde mit dem Regierungspräsidium ein Maßnahmewechsel erörtert. Dieser ist möglich, wenn die neue Maßnahme bis Ende 2018 abgeschlossen ist.

Das Regierungspräsidium hat bereits vorgeprüft, dass aufgrund der städtebaulichen Bedeutung die Herstellung der neuen Zufahrt zum Dorfplatz die Fördervoraussetzungen erfüllen. Nach der Kostenschätzung beträgt der Aufwand einschließlich Planungskosten 87.500 EUR.

Zusätzlich – die Anmeldung mehrerer Maßnahmen ist möglich - wäre auch der kommunale Finanzierungsanteil für dauerhafte Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen förderfähig. Hier bietet sich der seit Jahren geplante Einbau von Akustikdecken zur Lärmreduzierung in den Gruppenräumen an. Nach dem vorliegenden Angebot beträgt der kommunale Anteil ca. 27.000 EUR.

Die Akustikdecke ist zeitnah zu beauftragen, damit die Umsetzung in den Kindergartenferien erfolgen kann.

Beschlussvorschlag


Der Gemeinderat beschließt einen Maßnahmewechsel von der nach dem KomInvFG angemeldeten Fördermaßnahme (energetische Sanierung Obsthof Herp) und einen Wechsel zu den Maßnahmen

- a) Herstellung der neuen Zufahrt zum Dorfplatz
- b) kommunaler Anteil für Einbau von Akustikdecken zur Lärmreduzierung in fünf Gruppen des Kindergartens

zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Förderanträge einzureichen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 11. Januar 2016
bearbeitet von: Markus Vollmer	<input type="checkbox"/> Öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage	TOP 2	

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Sachverhalt:

Die nichtöffentliche Behandlung wird bedingt durch die möglicherweise als Fördermaßnahme anzumeldende energetische Sanierung der Betriebshalle auf dem noch zu erwerbenden Obsthof Herp einerseits im Interesse der Eigentümer, andererseits im Interesse der Gemeinde. So wird über noch nicht im Eigentum der Gemeinde stehendes Eigentum entschieden, andererseits könnte eine öffentliche Diskussion Einfluss auf die Kaufverhandlungen entfalten.

Nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) stehen der Gemeinde Ortenberg bis 2018 76.000 EUR für zusätzliche Maßnahmen zur Verfügung. Die Maßnahmen müssen bis spät. 31.01.2016 zur Förderung angemeldet sein, die Umsetzung muss bis Ende 2018 abgeschlossen sein.

Die Förderung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So sind Energetische Maßnahmen in Bildungseinrichtungen oder auch städtebauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Schaffung von Barrierefreiheit und öffentliche Einrichtungen für Senioren förderfähig. Der Mindest-Eigenfinanzierungsanteil beträgt 10%. Die Gesamtmaßnahme muss daher mind. 84.000 EUR betragen, um den max Förderbetrag in Anspruch nehmen zu können.

Die Verwaltung hat bereits den Austausch der Heizungsanlage der Schulgebäude und die Einrichtung von Akkustikdecken im Kindergarten geprüft. Nach Überprüfung durch einen unabhängigen Energieberater ist die Heizungsanlage in der Schule noch in einem sehr guten Zustand, ein Austausch zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht wirtschaftlich. Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium ist die Akkustikmaßnahme im Kindergarten nicht förderfähig.

Förderfähig wäre nach Aussage des RP aber ein Fitness-Parcours für Senioren im Rahmen eines zu planenden „Mehrgenerationenparks“ im Bereich Dorfplatz/Untere Matt. Die Kosten liegen – abhängig von der Größe bei max. 122.000 EUR (netto). Der Gemeinderat hat bereits in seiner Sitzung am 16. November 2015 – ohne formalem Beschluss – die Angelegenheit erörtert und tendenziell Zustimmung signalisiert.

Neben dieser Maßnahme hielte die Verwaltung allenfall den Umbau der Straßenbeleutung auf LED-Leuchten für diskussionswürdig. Dies wäre förderfähig. Allerdings wurde erst vor wenigen Jahren (2011/2012) die gesamte Straßenbeleuchtung von HQL-Lampen, Weißlicht auf enegeriesparende NAV-Lampen, Gelblicht umgerüstet. Die Neuerrichtung von Straßenleuchten ist nicht förderfähig.

Zwischenzeitlich hat das Regierungspräsidium die Förderfähigkeit der im Kindergarten anstehenden Akkustiokmaßnahmen entgegen der ursprünglichen Aussage bejaht. Jedoch nur der auf die Ge-

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja: nein: Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja nein: Enth.:

meidne entfallenden 70%-ige Investitionsanteil. Bei 90% Förderung könnten daher von den 76 TEUR 22 TEUR hierfür verwendet werden.

Eine weitere Maßnahme wird derzeit geprüft:

Nach Kauf des Obsthofes Herp ist die große Halle umzubauen, so dass diese im Winter auch beheizt werden kann. Sie ist daher zu dämmen und eine Heizung einzubauen. Möglicherweise könnte dies auch aus diesem Fördertopf gefördert werden. Voraussetzung ist die Einhaltung der EnEV-Vorgaben. Wir lassen derzeit gerade von einem Architekturbüro (Masuch-Bayer) die Maßnahme rechnen und eine Kostenschätzung erstellen. Diese Maßnahme wäre auch ohne Förderung durchzuführen, daher ist diese Untersuchung ohnehin erforderlich.

Die Untersuchungsergebnisse liegen bis zum Redaktionsschluss der Beratungsunterlagen noch nicht vor. Nach Vorliegen der Ergebnisse ist mit dem Regierungspräsidium die Förderfähigkeit unter dem Gesichtspunkt der EnEV-Kriterien zu erörtern.

Sofern die Förderfähigkeit bestätigt wird, wird die Verwaltung die Anmeldung dieser Maßnahme vorschlagen.

Wird die Förderfähigkeit abgelehnt schlägt die Verwaltung vor, zwei Maßnahmen (Akkusitksanierung und Fitness-Parcours) anzumelden.

Der Gemeinderat wird zeitnah, spätestens mit einer Tischvorlage informiert werden.


Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die nach dem KomInvFG anzumeldende Fördermaßnahme

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 26. Juni 2017
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlagen	TOP 5

ÖPNV

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Die nachfolgende Änderung gilt nicht für die Schülerbeförderung zur WRS Zell-Weierbach. Hiefür besteht ein gesonderer Beförderungsvertrag mit der Stadt OG. Kosten in 2016: ca. 5.500 EUR.

2. Linienverkehr

Ab dem kommenden Winterfahrplan gibt es in Offenburg eine neue Situation für den dortigen Stadtverkehr („Schlüsselbus“). Dadurch wird u.a. die Linie S3 mit der Anbindung von Käfersberg wegfallen.

Um dies aufzufangen hat die Gemeindeverwaltung Angebote von Linienbusbetreibern eingeholt. Bei (Mo- Fr) drei Hin- und Rückfahrten pro Tag liegen die Kosten bei 93.000 EUR pro Jahr, was eine Subventionierung pro einfacher Fahrt/Person von 20 EUR bedeuten würde. Hinzu kämen Linienverbindungen am Wochenende. Auch eine Ausschleifung der RVS-Linie (Kinzigtal) wurde bereits Jahr geprüft und vom Anbieter als nicht möglich verworfen.

3. Alternativen

Daher gilt es nun Alternativen zu prüfen.

Hierfür haben sich 2 Modelle als interessant herausgestellt, die beide einen echten Mehrwert für die Fahrgäste bringen. Der „Bürgerbus“ kann jeweils nur bis zur nächsten Haltestelle (Fessenbach) bedienen und erscheint daher als kaum attraktiv:

Als interessant erwiesen sich das „Ruf-Auto“ und das „Fifty/Fifty-Taxi“:

3.1. Ruf-Auto

- Flexible Bedienungsform des ÖPNV
- Mit Taxiunternehmen/PKW
- Fester Fahrplan, aber Bedarf 1 Stunde vorher per Telefon anmelden
- daher i.d.R. mehrere Fahrgäste pro Fahrt
- definierte Haltestellen
- Rückfahrten auch auf Anmeldung
- 3 EUR pro Fahrt für Fahrgast
- nur tagsüber, da nachts Anrufsammeltaxi
- Kosten für Gemeinde: Taxitarif (ca. 15 EUR), 3 Fahrgäste abzügl. 3 EUR pro Gast = 6 EUR Defizit, Defizit teilen sich Gemeinde und Landkreis 50/50
- bei geschätzten 1.600 Fahrten pro Jahr: ca. 5.000 EUR p.a. für Gemeinde.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

Positiv:

- Höher Komfort als Bus
- Für Fahrgast günstig
- für Gemeinde gegenüber Buslinie deutlich günstiger

Negativ:

- Höherer Verwaltungsaufwand (Vertragsgestaltung mit Taxiunternehmen)
- Konzession erforderlich
- Für Gast: Telefonanruf erforderlich

3.2. Fifty-Fifty-Taxi:

(Neues Modell ab Juli 2017)

- Taxiunternehmen
- Kein fester Fahrplan sondern individuell auf Anruf
- Daher i.d.R. wohl nur 1 Fahrgast
- Gast zahlt 50% des regulären Taxitarifs, ca. 7,50 EUR Abholung und Ziel individuell (keine festen Haltestellen)
- Kosten für Gemeinde: Taxitarif abzügl. 50% = Defizit, teilen sich Gemeinde und Landkreis je nach Fahrtzeiten

Positiv:

- Höher Komfort als Bus
- Abholung zuhause
- Keine Konzession erforderlich (da kein ÖPNV-Linienverkehr)

Negativ:

- Höherer Verwaltungsaufwand (Vertragsgestaltung mit Taxiunternehmen)
- Für Gast: Telefonanruf erforderlich
- Für Fahrgast teurer (ca. 7,50 EUR), daher sicher geringere Nachfrage
- Anrufsammeltaxi wäre nicht mehr möglich sondern würde über dieses FFT abgewickelt werden
- Kosten für Gemeinde: Taxitarif (ca. 15 EUR, abzügl. 50% pro Gast = 7,50 EUR Defizit, Defizit teilen sich Gemeinde und Landkreis 50/5)
- Bei 400 Fahrten pro Jahr (Annahme): ca. 3.000 EUR p.a. für Gemeinde

4. Wertung

Die Verwaltung hält nach Abwägung aller Vor- und Nachteile das Modell „Ruf-Auto“ für eine attraktive Alternative, die zudem deutliche Komfortgewinne für die Fahrgäste mit sich bringt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung das Modell „Rufauto“ mit dem Ziel der Umsetzung zum nächsten Winterfahrplan weiter zu verfolgen.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

Gemeinde Ortenberg
Herrn Bürgermeister Vollmer
Dorfplatz 1
77799 Ortenberg

Straßenverkehrsrecht & ÖPNV

Badstraße 20 - 77652 Offenburg
Servicezeiten: Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 231- 115.17
Unsere Nachricht vom:
Bearbeiter: Luzia Bauer
Zimmer: 354A
Telefon: 0781 805 9572
Telefax: 0781 805 1155
E-Mail: luzia.bauer@ortenaukreis.de
Datum: 19.06.2017

ÖPNV-Angebot für Käfersberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Vollmer,

durch den neu beauftragten Schlüsselbusverkehr, der im November 2017 starten wird, entfällt das bisherige Angebot der S3, Ortenberg-Käfersberg an die Stadt Offenburg anzubinden. Sie haben Interesse geäußert, künftig durch das Rufauto ggf. alternativ mittels Fifty-Fifty-Taxi ein vergleichbares Angebot zu schaffen.

Für die weiteren Überlegungen der Gemeinde informieren wir Sie über die Rahmenbedingungen des Rufauto:

Grundsätzliches zum Rufauto:

- Das Rufauto schafft verlässliche Mobilität für den ländlichen Raum, um beispielsweise Arzt- oder Behördenbesuche, Einkäufe oder auch den Anschluss an das regionale ÖPNV-Netz mit einem überschaubaren Kostenaufwand zu ermöglichen.
- Das Rufauto verkehrt nach einem festen Fahrplan, aber nur bedarfsabhängig, d.h. die Nutzer melden ihren Fahrtwunsch mindestens eine Stunde vorher beim beauftragten Unternehmen telefonisch an.
- Die Bedienung erfolgt tagsüber an Werktagen von Montag bis Freitag, ggf. aber auch nur an einzelnen Wochentagen, je nach Bedarf der Gemeinde
- Fahrten werden zwischen 8 Uhr bis 20 Uhr gefördert
- Ausgangs- und Zielpunkt sind öffentliche Haltestellen; bei abgelegenen Wohnbereichen, die mehr als 500m von der nächsten Bushaltestelle entfernt liegen, mit Haustürbedienung.

Ausgestaltung in Ortenberg

- Anbindung von Ortenberg-Käfersberg an Offenburg (nächstgelegener zentraler Ort im Sinne der Daseinsfürsorge)
- Ausgangspunkt Käfersberg mit Festlegung von Haltestellen
- In Betracht kommende Zielpunkte: Offenburg Rathaus und Offenburg Bahnhof/ZOB
- Festlegung der Bedienungstage und Bedienzeiten
- Festlegung Beförderungsentgelt und Fahrpreismäßigungen; Grundlage ist Einzelfahrschein der TGO + Komfortzuschlag



Kosten und Förderung durch den Ortenaukreis

Der Ortenaukreis gewährt einen jährlichen Zuschuss zu den ungedeckten Betriebskosten in Höhe von 50 %, begrenzt auf 10.000 € pro Kommune

Die beauftragten Unternehmen berechnen für die Fahrtstrecke den Taxentarif.

Kostenschätzung für Beispielstrecken:

Fahrtstrecke Ortenberg Almweg bis OG Rathaus: Fahrtkosten ca. 13,50 €

Strecke Almweg bis OG Bahnhof/ZOB: Fahrtkosten ca. 14,50 €

Bei einem angenommenen Fahrpreis von 3 € pro Fahrgast entstünde ein Defizit von ca. 10,50 € bzw. 11,50 € pro Fahrt. Hiervon würde der Ortenaukreis je die Hälfte übernehmen.

Bei angenommenen 150 Fahrten pro Jahr ist mit einem Defizit von unter 1.800 € und damit einem Gemeindeanteil von weniger als 1.000 € zu rechnen.

Weiteres Vorgehen

Die Gemeinde legt die gewünschte Bedienung fest, stimmt die Strecken und den Fahrplanentwurf sowie das Beförderungsentgelt mit dem Landratsamt ab.

Für Rufauto-Verkehre ist eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz notwendig. Genehmigungsinhaber wird in der Regel der Betreiber des fahrplanmäßigen Linienverkehrs im Ort, im Falle von Ortenberg die RVS.


Zwischen Gemeinde und Linienbetreiber ist ein Vertrag für den Betrieb und die Abwicklung des Rufauto-Verkehrs in Ortenberg abzuschließen. Darin wird die Aufgabenverteilung zwischen beiden Partnern geregelt. Die Gemeinde wird Betriebsführer und ist für sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung des Rufauto-Verkehrs, trägt die Kostenverantwortung und übernimmt die Abrechnung mit dem beauftragten Unternehmen. Der Linienbetreiber beantragt die erforderliche Linienverkehrsgenehmigung einschließlich der Genehmigung zur Übertragung der Betriebsführerschaft auf die Gemeinde.

Zur Durchführung des eigentlichen Rufauto-Verkehrs beauftragt die Gemeinde einen Unternehmer vor Ort.

Zur weiteren Abstimmung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Luzia Bauer

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 26. Juni 2017
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 6

Anpassung der Geschäftsordnung an die neuen Regelungen der GemO

Sachverhalt

Aufgrund § 36 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gibt sich der Gemeinderat regelmäßig selbst eine Geschäftsordnung.

Diese ist aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung im Jahr 2016 anzupassen.

Auf die in der Anlage beigefügte neue Version der Geschäftsordnung wird verwiesen. Änderungen sind gelb markiert.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung in der vorgelegten Form.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am 26. Juni 2017 folgende

Geschäftsordnung

gegeben.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt (führen) sein(e) Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 2 Mitgliedervereinigungen / Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. **Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.**

(2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.

(3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

– 32 Abs. 1 bis 3 GemO –

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

(1) **Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte** kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den

Gemeinderat unterrichtet, und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

(4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zuhaltenden Angelegenheiten.

– § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –

§ 5 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

(2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

– §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO –

§ 7 Vertretungsverbot

(1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

– § 17 Abs. 3 GemO –

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe fortbesteht oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;

2. oder dessen Ehegatte, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht

Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder

4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, sonst der Bürgermeister.

(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

– § 18 GemO –

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

– § 35 GemO –

§ 10 Verhandlungsgegenstände

(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12 Einberufung

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich (oder elektronisch) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen montags statt. In Nottfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

(3) Für den elektronischen Versand der Dokumente ist eine schriftliche Einverständniserklärung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Bei elektronischer Einberufung sind die von der Gemeinde vorgegebenen Sicherheitsvorschriften vom jeweiligen Gemeinderat zu beachten, die Teil der Zustimmungserklärung sind. Sofern mit dem jeweiligen Gemeinderat elektronische Ladung vereinbart wurde, erfolgt keine zusätzliche schriftliche Ladung. Dies gilt auch für die Übersendung der Beratungsunterlagen.

(4) Jedes Gemeinderatsmitglied ist verpflichtet, mindestens einmal innerhalb von drei Tagen seinen E-Mail-Eingang auf der von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse (z. B. vorname.nachname@gr-ortenberg.de) oder ggf. zusätzlich auf der von dem Gemeinderatsmitglied der Gemeindeverwaltung mitgeteilten E-Mail-Adresse zu prüfen.

(5) In Nottfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

(6) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

– § 34 Abs. 1 und 2 GemO –

§ 13 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

– § 34 Abs. 1, § 41b Abs. 4 GemO –

§ 14 Beratungsunterlagen

(1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Sie dürfen von den Gemeinderäten ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.

(3) Vorlagen, die für die öffentlichen Sitzungen an die Mitglieder des Gemeinderates ausgegeben werden, gehen gleichzeitig in elektronischer Form an die Presse.

– § 34 Abs. 1 GemO –

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

– § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO –

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

– § 36 Abs. 1 und 3 GemO –

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.

(2) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

– §§ 33, 71 Abs. 4 GemO –

§ 19 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 20 Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,

b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),

c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,

d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,

e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,

f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und – (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

(5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.

(6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

(6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

– § 37 GemO –

§ 23 Abstimmungen

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstellen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

– § 37 Abs. 6 GemO –

§ 24 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

– § 37 Abs. 7 GemO –

§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.

– § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO –

§ 26 Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort

a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;

b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.

b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

– § 33 Abs. 4 GemO –

§ 28 Anhörung

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

– § 33 Abs. 4 GemO –

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder im elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen oder im elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Das elektronische Verfahren erfolgt durch Zustellung einer E-Mail an jedes Gemeinderatsmitglied und ggf. mit Verweis auf im Internet zur Verfügung stehende Anwendungen zur Erstellung von Terminumfragen oder einfachen Online-Umfragen.

§ 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

– § 37 Abs. 1 GemO –

§ 30 Offenlegung

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden.

Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

– § 37 Abs. 1 GemO –

V. Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

– § 38 Abs.1 GemO –

§ 32 Führung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein

besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als „Vorsitzender und Schriftführer“.

– § 38 Abs. 2 GemO –

§ 33 Anerkennung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder spätestens innerhalb **eines** Monats zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.

(2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der übernächsten Sitzung, spätestens innerhalb **eines** Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.

(3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

– § 38 Abs. 2 GemO –

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

(1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

– § 38 Abs. 2 GemO –

VII. Schlussbestimmung

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft.

§ 36 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 5. Juni 1986 außer Kraft.

Ortenberg, den 26. Juni 2017

Markus Vollmer

Bürgermeister